

B. M. II, 90.
h. 18, 14.

(X7878233)

18.



Gründlicher
Unterricht

Vom

Ursprung derer 7. Chur = Fürsten
mit Vorstellung der Motiven
und Ursachen/

Warumb Anno 1648. deren Anzahl durch Einfüh-
rung des Achten ELECTORATS über-
schritten/

Auch ob selbige itziger Zeit mit dem Neundten / Zehn-
den / Fülfften zc. derer Fürsten und Stände des Reichs
hohen Rechten unbeschadet / könne vermehret
werden.

Hamburg / Im Jahr 1693.

12.

2. 10.





S ist nicht allein überall in dem H. Römischen Reich mehr dann zu viel bekandt / sondern auch wohl außserhalb desselben erschollen / was für neuerliche Absichten auff Erlangung der Chur-Würde / und Vermehrung der alten Anzahl der Reichs-Churfürsten eine Zeit hero sich hervor gethan / welcher Gestalt nicht nur ein Neundter Electorat will behauptet werden / sondern auch zugleich allbereit der Zehende in Vorschlag kommen / auch noch mehr projecte auff die Eilffte un̄ Zwölffte Chur-dignität aus gleichen Ursachen und Respecten unter der Hand seyn / und wie es daher das Ansehen gewinne / als ob das in dem Heil. Röm. Reich so hoch geschätzte Chur-Wesen nunmehr in die Gefahr einer ohnbeschrenkten multiplicirung verfallen / dadurch aber die mächtigsten Glieder dem Reichs-Fürstlichen Collegio entgegen / und diesem nur der Name ohne Krafft / und die bloße gloria obsequii allein übrig bleiben wolle.

Man lässet billich an seinem Ort gestellet seyn / was ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium von solchen grossen inopinatis und ohne Zweifel von den Vorfahren nach den wahren principiis politicis für nicht möglich geglaubten Neuerungen vor apprehension machen / und ob nicht dasselbe für seine in der von dem ganzen Reiche also placirtirten und fest gestelleten engern Anzahl bestehende hohe Vortrefflichkeit Sorge nehmen / oder es nach und nach zu der Begebenheit gerathen lassen wolle / daß durch solche multiplication der Chur-Fürsten die Sachen mit der Zeit wieder ad pristinum morem und auff das alte allgemeine Reichs-Wahl-Recht / welches nach unterbrochener Fundamental-Verfassung leichtlich von sich selbstn könnte wieder emergiren / endlich hinwiederum kommen und verfallen dürffte. Nachdem aber denen Fürsten und Ständen des Reichs bey solchen vorkommenden Neundten und mehrfältigen Electoraten / insonderheit durch den

voriko / ohnangesehen des fürwehrenden allgemeinen Reichs-Convents, dabey gebrauchten modum agendi fast nahe getreten/indem der Genosß des in solchen negotiis hergebrachten sonderbaren Reichs-Rechten Ihnen versaget/und Sie dadurch wider alle bessere Zuversicht auch habende Verdienste in dem offenbaren Besiz solches Rechtens beinträchtigt werden wollen/Und daher leicht zu begreifen / was bey denen Fürsten und Ständen des Reichs/ welche die Grund-Gesetze für heilig und inviolabel, hingegen alle und so gar auch die geringste mutation derselben für ominös und gefährlich halten / dergleichen ohn-necessitirte Veränderungen/und daraus besorgende weitere revolutiones für Empfindungen und Sorgen erwecken müssen; So wird wohl nicht für ohnzeitig erachtet werden können/wann von derselben hiebey leidenden Interesse, wie dasselbe zweyerley: Als (1.) das Recht / und (2.) dessen Besiz in sich begreiffet/ die Nothdurfft öffentlich jedoch mit allem beflissenem Glimpff vorgestellet werde.

Gleich wie nun das erwähnte hohe Reichs-Recht eigentlich hierinnen bestehet/das die in des Reichs Grund-Gesetzen von der Römischen Kayserl. Majest. und denen gesamten Ständen des Reichs einmüthig fest gestellte Anzahl der Sieben Chur-Fürsten ausser denen Fällen/da des Reichs höchste Wohlfart entweder vor dem Untergang zu retten oder von neuen besser zu establiren / zumahl aber ohne vorhergehende allgemeine Reichs deliberation, darüber in allen dreyen Reichs-Collegiis abzustattende freye Stimmen/ daraus formirendes Reichs-Gutachten/ und so dann darauff erfolgende gemeinsame Beschliessung/ nicht verändert werden mag; Also möchte zwar Anfangs geurtheilet werden/das selbiges ordentlich darzuthun und zu beweisen der Sachen Nothdurfft erforderte; Alldieweil aber bekandt/das derjenige/ welcher ein Recht besizet / so gleich für die Behauptung der Qvæstion: Ob nemlich das Recht/ in dessen Possession Er sich befindet/ Ihm zustehet? zu sorgen/und darüber auff einen ordentlichen Beweissthum sich einzulassen nicht gehalten ist / sondern so lang sola sua possessione tutus, oder/ Krafft seines Besizes dergestalt und so weit gnugsam gesichert ist/das er solch Recht/wie er dasselbe besizet/ also ferner besitzen/und in solcher Possession, bis ein anderes / und das
Ihm

Ihm das besitzende Recht nicht zustehe / wider Ihn erwiesen worden / ohnbeleidiget gelassen / auch bis dahin alles / was solcher possession zugegen vor genommen / hinwiederum abgestellet und repariret werden muß; So will man / nechst præmittirung eines Historischen Vorberichts / zwar circa materiam des angeführten hohen Reichs-Rechtens zwey Fragen / iedoch ohne sich mit iemanden darüber in eine petitorische disputation zu engagiren / gründlich erörtern / vornehmlich aber auff die Weltbekandte Possession dieses Rechtens / wobey Fürsten und Stände des Reichs sich befinden / und darinnen ohne Nachtheil der Reichs-Grund- und anderer Gesetze nicht turbiret werden können / pro præfenti nur hauptsächlich provociren / und die Sache der ohn passionirten Welt Censur überlassen.

So viel nun Anfangs den für diensahm ermessenen Historischen Vorbericht von dem Ursprung des Teutschen Reichs in Occidente, und wie dabey mit der Zeit die Expedirung der Käyserlichen und Königlichen Wahl auff die Sieben Chur-Fürsten gediehen / auch endlich fest gestellet worden / anbetrifft; Davon ergeben die alten beglaubten Nachrichten / daß / als nach dem Tode Constantini Magni die Macht des alten Römischen Reichs fundbahrlich zerfallen / dasselbe in zwey Reiche / nemlich das Morgen- und Abendländische getheilet / und fast ganz Italien von denen Herulis, Gothis und endlich denen Longobardis eingenommen / diese letztere auch die Stadt Rom in Furcht einer invasion gesetzt / der Francken König Carl / nachher der Grosse benahmet / von dem Stuhl zu Rom um Hülffe und Beystand ersuchet worden / Und nach dem dieser mächtige Fürst sich hiezu willig eingefunden / seine Waffen auch dergestalt glücklich gewesen / daß Er die Longobarder überall besieget un endlich deren letzten König Desiderium gefangen genommen / so ist darauff die Käyserliche Würde auff Ihn transferiret / zwischen Ihm und der Griechischen Käserin Irene ein gewisser Vergleich des Abendländischen Reichs halber errichtet / und Carolus, als erster Abendländischer Käyser von Teutschen Herkommen / in denen Feriis Natalitiis von allen Römern salutiret und ausgeruffen worden.

Gleichwie aber die Griechische Käyser solche dignität erblich gehabt; Also hat auch Carolus seine Gedancken dahin gerichtet/ daß Er diese neu-erlangte Käyserliche Würde bey seiner Familie conserviren und auff seine posterität propagiren und fortbringen möchte/ gestalt Er dann auch/ testibus Annalibus Francicis, da er alt und schwach worden/ consensu Francorum seinen Sohn Ludovicum zum Reichs- consorten declariret. Dieser Ludovicus unterließ nun zwar nicht ebenfalls bey seinem Leben auff einen Successorem zu gedencken/ und seinen Erstgebohrnen Sohn Lotharium zu Nach in generali populi sui Conventu oder bey einer Reichs-Versammlung in die Regierungs-Societät auffzunehmen; Allermassen denn auch dieser annoch vor seinem Ende seinem Sohn Ludovico die Käyserl. Cron und Zeypter abgetreten und sich in ein Kloster retiriret; Nichts desto weniger aber ist in den folgenden Zeiten die Erbliche Succession nach und nach mehr limitiret und mit der Election oder Wahl dergestalt vermischet worden/ daß man zwar rationem sanguinis, oder die hohe estime des Käyserlichen Geblüts bey begebenden Todes- und Veränderungs-Fällen mit beobachtet/ zugleich aber auch die Freyheit gehabt die Käyserliche Descendenten und Bluts-Verwandten/ wann Sie entweder mit denen zu dieser wichtigen Regierungs-Last erforder-ten hohen qualitäten nicht begabt gewesen / oder anderer erheblichen Ursachen halber vorbeizugehen und einem andern das Käyserliche höchste Amt anzutragen; Bis endlich bey zunehmender Macht und Authorität der Procerum Imperii die erbliche Succession gänzlich abgeschaffet und eine freye unvermischete und ungebundene Wahl beliebt und eingeführet worden.

Es geschah aber in vorigen Zeiten die Wahl eines Römischen Käyfers nicht etwa per Compromissum nur von wenigen Personen/ sondern es concurrirten dazu alle die jenigen / welche das Recht hatten bey publicquen Conventen und Reichs-Versammlungen zu erscheinen; Wie dann unleugbahr/ daß nebst denen Geist- und Weltlichen Fürsten auch die Reichs-Städte und Gemeinen bey denen Käyserlichen Wahl-Tagen zugelassen und mit Ihren suffragiis und freyen Stimmen gehöret worden/ allermassen dieses Lehmannus in seiner

ner Spenerischen Chronike mit stattlichen Historischen Zeugnissen wider den Bellarminum behauptet.

Auff was masse aber und zu welcher eigentlichen Zeit nachher solches Recht einen Kaysler zu wehlen auff die Sieben Officiales Imperii oder auff die jenige Fürsten / welche die hohe Reichs-Ämter gehabt/nemlich die Erz-Canzlere/ den Schencken/Truchsesses/Marschallen und Cämmerer allein gebracht und die übrige Stände von diesem importanten Reichs-Rechte abkommen/davon hat man zwar/wiewohl zu bedauern/weder in den Reichs-Constitutionen noch in denen auffgezeichneten Geschichten keine unwidersprechliche Nachricht; Es seind auch die Meinungen derer/ so diese Frage zu erörtern sich bemühet haben/sehr partagiret/das Sie alle vorjedo anzuführen viel zu weitläufftig fallen würde. Wann iedoch aus wahrscheinlichen Vermuthungen hiervon etwas zu statuiren/ So ist wol glaublich/das zu oder nach den Zeiten Friderici II. da des bekandten langwierigen interregni halber das Römische Reich in grosse Zerrüttung und fast in eine Anarchiam gerathen/ diese Veränderung sich ereuget. Denn es ist aus denen Historicis selbiger Zeiten zu ersehen/ das so wol dieser Kaysler als dessen Söhne Henricus und Conradus nicht nur von denen hohen Reichs-Officialen, sondern mehr andern Reichs-Ständen gewehlet und die letztere in den Jahren 1222. und 1235. auff öffentlichen zu Aach und Wormbs gehaltenen Reichs-Tägen Ihrem noch lebenden Herrn Vater zu Reichs-Gehülffen zugeordnet worden. Da hingegen findet sich ohngezweiffelte Nachricht/das im Jahr 1273. Graff Rudolph von Habsburg allein von denen Septem Viris, und zwar nicht de facto, sondern aus einem Ihnen theils selbst zugestandenen/theils von den übrigen Reichs-Ständen nachgegebenen Rechte zum Kaysler eligiret worden. Woraus dann unwidertreiblich folget/das zwischen denen Electionen oder Wahlen Conradi IV. und Rudolphi I. etwas müsse passiret und vorgegangen seyn/wodurch die Ehr Fürsten zu dem Ihnen nachher zugelassenen solitarischen oder alleinnigen Wahl-Rechte Veranlassung überkommen.

Zwar haben diejenige / welche die erste institution oder Einsetzung

bung

gung des Chur-Fürstlichen Collegii einer Pragmatischen expres-
 sen Sanction zuschreiben / ein dergleichen förmliches ohngezweiffel-
 tes Reichs-Gesetz bißhero nicht aufffinden mögen; Es will aber auch
 in Ansehung der damahligen Zeiten/da derer Reichs-Stände Autho-
 rität nicht gemindert/sondern mercklich augmentiret und gemehret
 worden/nicht glaublich scheinen/das die Septem Viri Ihnen selbst
 mit Unwillen derer übrigen theils sehr mächtign Constatum oder
 Mit-Stände solch grosses Recht arrogiret un zugeeignet/vielweniger
 dürffte obangezogene geringe und noch nicht vierzig Jahr austragen-
 de Zeit zureichend gewesen seyn/die übrige Reichs-Stände von Ihrem
 vorhin mitgehabten jure eligendi oder Wahl-Rechte zu removi-
 ren und auszuschliessen/und Ihnen den Mund so gar zustopffen/das
 Sie nicht einmahl durch Widersprechen und protestiren Ihren dis-
 sensum declariren und öffentlich zu erkennen geben dürffen/massen
 dann das solches geschehen / in keinem glaubwürdigen Historico zu
 finden ist; Dahero dann eines ieden unpräoccupirten Erwägung
 anheim gestellet bleibet/ ob nicht die probableste Meynung sey/das
 wie die Sieben Fürsten/welchen die Reichs-Officia von Alters zu-
 geleet gewesen / so wohl bey denen Kayserslichen Wahlen als bey de-
 nen inaugurationen und Kröhnungen vor andern grosses Ansehen
 gehabt/ Ihnen also nachher/um die inconvenientien, so bey denen
 Wahl-Tagen durch die grosse Menge der Eligentium oder mit-
 wehlenden Stände dann und wann verursacht worden/zu vermei-
 den/ boni publici causa auffgetragen worden/einen und den andern
 Elections-Actum allein zu verrichten/wodurch Sie dann/wo nicht
 mit expresser doch gewis mit stiller Einwilligung derer übrigen
 Reichs-Stände zu der Possession des solitarischen Wahl-Rechts
 gelanget / und solches hernach als perpetui reliqvorum Consta-
 tum Compromissarii geruhig auff sich gehabt und exerciret.
 Allermassen dann aus demjenigen/was Albertus Stadenis hievon
 auffgezeichnet hinterlassen/nicht ohndeutlich so viel wahrzunehmen ist/
 das aus vorgepflogenem Rath und gutem Willen aller Reichs-Für-
 sten in Teutschland das Recht einen Kaysers zu wehlen endlich völlig
 an die Septem Viros, oder die Sieben Fürsten / welche die hohe
 Reichs-

Reichs-Nemter / und insonderheit die Käyserl. und Königl. inaugu-
ration gehabt / übertragen und von jenen consentiret seyn müsse / daß
solches sonst allgemeines Reichs-Wahl-Recht allein bey den Septem
Viris seyn / und von denselben solitariè und ohne concurrents der
übrigen Reichs-Fürsten exerciret werden solte.

Auff diese von mehrerwehnten hohen Reichs-Officialen mit
Zulassung und Consens der übrigen Reichs-Stände eingeführte
Übung der Wahl-Berechtigkeit beruffet sich nun Käyser Carl der
Vierdte / indem Er sie eine löbliche Gewonheit nennet / und gleichwie
derselbe aus Käyserlicher Väterlicher Sorgfalt darauff bedacht gewe-
sen / wie endlich das Negotium Electionis, oder die Chur-oder
Wahl-Sache auff einen festen Fuß zu setzen / und allen in den vori-
gen Zeiten über die Käyserl. und Königl. Wahlen im Reich mehr-
mahlen entstandenen Trennungen und erfolgten innerlichen Kriegen
vorzukommen; Also hat er zu dem Ende in Anno 1356. die sämtliche
Reichs-Stände nach Nürnberg beruffen / und solcher Gestalt mit Zu-
ziehung des ganzen Reichs / und dessen einmüthigen Bestimmung die
Zahl der Sieben Chur-Fürsten / und Dero hohe Officia, und was
dem Chur-Wesen mehr anhängig ist / auff ewig fest gestellet und ver-
riegelt / darauff in Gegenwart der ganzen Reichs-Versammlung das
darüber abgefassete Reichs-Gesetze / so die güldene Bull genennet
wird / promulgiren lassen. Wodurch und weil diese Verfassung
eines der principalesten Stücke des Heil. Römischen Reichs Form
begreiffet / die güldene Bull den Rahmen eines fundamental-oder
Reichs Grund-Gesetzes erhalten / und dafür bisher geehret worden;
Inmassen dann auch von Zeit der promulgirten güldenen Bull an
diese Sieben Fürsten / den Ihnen darinn vom ganzen Reich zugelegten
Rahmen der Chur-Fürsten / welchen Sie davor nicht gebrauchet / son-
dern wegen Ihrer Reichs-Nemter Septem Viri genennet worden /
öffentlich für dem Reich angenommen / und daher ihre hohe Præroga-
tiven haben.

Diesem nechst die Eingang erwehrte beyde Fragen vorzuneh-
men / und zwar zu der ersten zu schreiten: Ob die alte Zahl der Chur-
Fürsten ohne höchst dringende Reichs-Anliegen zu vermehren?

3

So

So ist dieselbe anders nicht dann mit Nein zu beantworten/aus diesen unbeweglichen Gründen: Dieweil solche Vermehrung (1.) wider die güldene Bull/ (2.) wider die darauff gegründete/ und so viel hundert Jahr heilig unterhaltene Observanz/ (3.) wider die ernstliche Disposition des Instrumenti Pacis Westphalicæ streitet / und dahero regulariter für verboten zu halten.

Anreichend (1.) die güldene Bull/so ist es zwar an dem / daß in derselben nicht eben explicitè, oder mit ausdrücklichen Verbiethungs- Worten disponiret/daß die Zahl der Chur-Fürsten nicht vermehret werden soll; Wann man aber derselben mentem, quæ est omnis legis ratio, & sic se habet ad verba legis sicut anima ad corpus, atque sicut anima corpori ita ratio verbis dominatur, oder / welches eben so viel gesagt ist/ wann man dieses Grund-Gesetzes bewegende Ursachen / eigentliches Absehen / Willen und Krafft gründlich betrachtet/ so ist solches Verbot darinn implicitè, & quoad rem, gnugsam enthalten; indem darinn die Zahl derer Fürsten/ welche die Käyserl. oder Königl. Wahl zu verrichten haben/ auff sieben Personen einmüthiglich fest gestellet / dero Behueß derer sieben Nahmen und Aemter deutlich genennet und ausgedrucket/ und eo ipso dadurch alle die übrige Reichs-Fürsten und Stände/ welche davor bey der Wahl das jus suffragii gehabt / davon ausgeschlossen worden; denn die inclusion des einen schliesset zugleich den andern aus/und was also jenen allein zugestanden wird/ das wird diesen benommen.

Sothane Ein- und Ausschliessung ist nun aus dieser antreibenden und bewegenden Ursache geschehen / daß die aus der vormahligen weitläufftigen Wahl und Vielheit der Stimmen öfters entstandene diffensiones, darauff erfolgte Trennungen und innerliche Kriege abgewendet und verhütet werden möchten; Solte nun von solcher sorgfältigen Verfassung abgegangen/und die Zahl der Chur-Fürsten wieder vermehret werden / so würden endlich die von der sonst mit-gehabten Wahl einmahl ausgeschlossene übrige Reichs-Stände wieder dazu mit verstattet seyn wollen/ und die alte weitläufftige Wahl mit der Zeit wieder eingeführet/und das Reich der Gefahr der vormahls darüber

darüber erlittenen Ungelegenheiten hinwiederum exponiret werden/
welches dem heilsahmen Absehen und Intention, so wohl des Kayfers
Caroli Quarti als aller Chur-Fürsten und Stände des Reichs/ so bey
Verfassung der güldenen Bull concurriret/zuwider lauffen würde.

Dahero dann die güldene Bull/ nach den principiis interpre-
tationis legum, bey sothanen wichtigen Umständen keinesweges ex-
tensivè, sondern auff die Maasß/ wie die Gesetzgebere / welche die
Vielseitigkeit der vormahls mit-wehlenden Fürsten und Stände auff sieben
Chur-Fürsten restringiret und fest gestellet haben / wann Sie iso
noch am Leben und gegenwärtig wären/selbst thun würden/ und al-
so restrictivè interpretiret und gedeutet werden muß; In mehrem
Betracht / daß allemahl eine solche Auslegung und Verstand zuneh-
men/ welcher mit der Intention des Gesetz-Gebers übereinkommet/
und derselben gemäß ist/ ob schon solches ad literam und mit den Wor-
ten nicht ausgedrucket worden/wie aus denen Rechten bekandt ist/ wel-
che wollen/ daß nicht allein dasselbe/was in einem Gesetze mit Worten
deutlich ausgedrucket/sondern auch dasjenige/ was nach der bewegen-
den Ursache/ Intention und Absehen des Gesetz-Gebers aus solchen
expressen Worten erfolget/ für exprimiret und wortlich gesezet
gehalten werden müsse.

Gestalt dann auch aus keiner andern raison in der güldenen
Bull die würckliche Chur-Dignität auff den Primogenitum pri-
vativè restringiret/ als daß die beschlossene enge Zahl der Chur-
Fürsten nicht vermehret werden/und niemanden in seinem Hause ei-
nen agnatum in consortiurn Electoralis dignitatis & officii
zu cooptiren Macht haben oder zu dulden schuldig seyn solle/wie Pe-
trus Ostermannus, ehemaliger Kayserl. Geheimter Rath/in seiner
der güldenen Bull subnectirten Exegesi ausdrücklich bewähret/
wann er daselbst Tit. 20. anführet: nec Possessor Principatus
ejusmodi in consortium Electoralis regiminis alium admit-
tere potest, ne *numerus Electorum* cæteroqvin *strictè observan-
dus* multiplicetur; das ist/ es kan auch kein Besizer der Chur-Lan-
de einen andern in consortium cooptiren / oder in die Mit-Ber-
richtung des Churfürstlichen Amts zulassen/ damit die genau zu
B 2 obser-

observirende Anzahl der Churfürsten nicht multipliciret werde. Und ferner Tit. 25. Factum est ut non solum Primogeniti sed & tertio geniti & collaterales se Electores nominarent, ex cujusmodi nominatione jus eligendi prætere numeroque Electorum, *qui septenario concludi debet*, multiplicare potuissent, das ist: Es hat sich begeben / daß nicht allein die Erstgebohrne / sondern auch die Brüder unñ Agnaten sich Chur-Fürsten genennet / durch welche Benennung dieselbe ein Chur- oder Wahl-Recht prætereiren / und die Zahl der Chur-Fürsten / welche mit der Sieben Zahl beschlossen seyn muß / multipliciren können.

Soll nun die güldene Bull ein ewig-währendes und geltendes Gesetz seyn / wie sie sich selbst also nennet / Tit. 1. in pr. Tit. 8. & Tit. 9. in pr. Soll dieselbe ein heiliges Gesetz / und eine solche Grund-feste seyn / darauff das Reich und seine Macht beruhet / (R. A. zu Worms 1521. in Princip.) und dadurch dasselbe vor der Zertrennung / und daraus erfolgender Gefahr und Verderben bewahret und erhalten wird / (A. B. in Procem.) Ist dieselbe / wie sie Freherus nennet / ein vinculum adamantinum, ein Diamanten-fester Band / dadurch des Reichs-Glieder vor der Trennung bewahret werden; So ist daher ohnwidersprechlich wahr / daß dieselbe nicht zu unterbrechen / die Veränderung der darinn festgestellten Sieben Zahl der Chur-Fürsten an sich unzulässig / und solcher gestalt die güldene Bull in effectu ein lex prohibitiva, oder ein verbietendes Gesetz sey.

Ferner (2.) die Observanz / wider welche die Vermehrung der Chur-Fürsten streitet / betreffend; So declariret und bewehret dieselbe statlich / daß die güldene Bull in diesem Stück anderst nicht als restrictivè zu interpretiren und auszulegen / folglich die Vermehrung der darinn benannten Sieben Chur-Fürsten für verbothen zu halten sey; Gestalt dann / als Kaiser Maximilian der erste dieses Namens zu Cölln mit denen Chur-Fürsten wegen Aufnahme der Herren Erb-Herzoge zu Oesterreich in das Churfürstl. Collegium, und solcher gestalt um Erlangung des achten Electorats angesuchet / Er damit nicht gehöret werden können / sondern es ist darauff aus der wichtigen Ursache / weil die alte Verfassung des in Sieben Personen
und

und Aemtern bestehenden Churfürstlichen Collegii nicht zu verändern Ihm eine pure abschlägige Antwort ertheilet worden. Hartmannus Maurus in seiner an den Erb-Herzog Ferdinandum geschriebenen Relation von der Eröhnung Caroli V. so noch bey handen ist/ referiret davon mit folgenden Worten: Sed Principes, ne antiquissima Majorum instituta mutarentur, precibus Maximiliani abnuerunt.

Woraus zu sehen/ wie heilig und unveränderlich ein Chur-Fürstliches Collegium seinen numerum Septenarium und die beschlossene enge Anzahl dero Zeit geachtet und mithin die güldene Bull als ein verbietendes Geseze angesehen habe; Wie dann auch Thuanus lib. 2. hist. schreibet: Aureæ Bullæ Sanctionem magnâ Religionem in Germania servari, daß das Grund-Geseze der güldenen Bull in Teutschland mit grosser religion oder heiliglich bewahret werde.

Ingleichen/ als Gabriel, Fürst in Siebenbürgen / mit denen unierten Chur- und Fürsten in diesem Seculo tractiret hat / daß der König von Hungarn nebenst denen Sieben Chur-Fürsten zur Wahl eines Römischen Käisers oder Königs admittiret werden möchte / ist er mit seinem Suchen auff gleiche Art aus ietzt-angezogener hohen Ursach/ daß nemlich die alten instituta des Reichs nicht zu verändern/ zurück gewiesen worden/wie bey dem Goldasto de Regno Bohem. mit mehrem zu lesen.

Wie sehr auch der dem ganzen Teutschlande so hoch-nöthige Friede bey denen Westphälischen Tractaten dadurch retardiret und auffgehalten worden / daß man von denen alten Verfassungen nicht gern abgehen wollen/das Churfürstliche Collegium verstärcken und dadurch die zum Grunde des H. R. Reichs so weißlich sancirte Geseze nicht labefactiren wollen / solches beruhet aus denen Pacifications-Actis in klarer Notorität und wird hiernächst noch weiter gezeigt werden; Daß also dadurch ebenfalls ausgemachet/ daß die intendirte Vermehrung der alten Anzahl der Chur-Fürsten auch gerade wider die Dreyhundert-Jährige Observantz streite / und daß da-

hero auch die Observantz *prohibitiva* sey / und keine Vermehrung der Sieben Chur-Fürsten verstatte.

Was (3.) die Disposition des Instrumenti Pacis Westphalicæ, und welcher gestalt die Vermehrung der Chur-Fürsten mit derselben streite / und in Effectu darin ernstlich verbothen werde / anbelanget: So ist dabey zusehenderst wohl anzumercken / welcher gestalt bey damahlen vorkommener discussion vorerwehnter Frage: Ob die alte Zahl der Chur-Fürsten zu vermehren? die güldene Bull interpretiret worden; Zumahlen eine solche interpretation, welche der Römische Kayser und die gesamte Stände des Reichs / als *Legislatores*, selbst gemacht / *omni exceptione major* und unwidersprechlich *authentica* seyn und also allen Zweifel gänzlich aufheben muß.

Nun haben dieselbe samt und sonders bey denen zu Osnabrück und Münster gepflogenen ordentlichen deliberationen einhellig und beständig zu erkennen gegeben / und die güldene Bull nichts anders interpretiret / als daß die Vermehrung der Sieben Chur-Fürsten / davon damahls gehandelt worden / wider dieselbe güldene Bull streite; Und zwar hat solches der Glorwürdigste Kayser Ferdinand der Dritte in der denen gesamten Ständen zu Osnabrück und Münster beschehenen Proposition wie die Beilage sub n. 1. vermeldet / mit diesen klaren nñ deutlichen Worten: Als haben sie sc. die Kayf. Maj. um
 „ weilien Sie wohl vorgesehen / daß ohn Einwilligung der Chur Für-
 „ sten und Stände / wider die güldene Bull kein mehrer und ferner
 „ *Electoratus* eingeführet werden solte zc. asseriret und zu erkennen
 „ gegeben.

So hat auch nicht weniger der Chur-Brandenburgische Gesandte / welcher denen Westphälischen Friedens-Handlungen beygewohnt / selbiges in seinem Voto mit diesen Worten bekräftiget: Es
 „ stünde zu deliberiren / ob der achte *Electoratus* einzuführen / oder / ob
 „ der *Septenarius numerus secundum Auream Bullam* zu behalten / dabey wurde eines Theils nebenst andern bereits angezogenen Ursachen in consideration kommen / daß die *Erectio* des
 „ achten *Electoratus NB. contra Auream Bullam* und die L. L.
 Fun-

“ Fundamentales Imperii, darauß das Röm. Reich gegründet/
 “ und sich dabey von so viel 100. Jahren wohl befunden und floriret/
 “ hätte / streite; die zu infringiren/umzukehren oder einige Neue-
 “ rung einzuführen sich nicht, gebühren wolle.

In gleicher Meynung haben auch damahlen der Fürstl. Würs-
 burgische Gesandte/und alle zu Münster versamlete Stände votiret/
 und indem concertirten gemeinsamen Reichs- Gutachten laut Bey-
 lage sub n. 4. behauptet/dasß die Erectio des achten Electorats, ver-
 möge der güldenen Bull/ unzulässig; derhalben dann denen Reichs-
 Ständen allerhand schwere Bedencken / warum es nemlich bey dem
 in der güldenen Bull/ als des Heil. Reichs Fundamental- Gesetze
 einmahl beliebten und verordneten numero septenario oder Sie-
 ben-Zahl zu lassen sey/zu Gemüth gegangen wären; Zumahl von so
 viel Jahren her/und von Zeit des auffgekommenen Collegii Electo-
 ralis solcher numerus Septem Virum beym Reich unverändert
 geblieben / derselbe auch hernach lege publicâ per Auream Bul-
 lam confirmiret worden/Alles mehrern Inhalts sub num. 1. 2. 3. 4. N. 1. 2.
 am Ende dieser Schrift annectirter Beylagen. 3. 4.

Wiewohl nun / urgente extremâ necessitate, um das ge-
 liebte Vaterland von dem ihm damahls obgeschwebeten Untergang
 und gänglichen Verderben zu retten / der achte Electorat endlich be-
 williget und zugelassen worden; So hat iedoch eben darum und aus
 dem einmüthig gesetzten Principio, nemlich / dasß die Zulassung der
 achten Zahl der güldenen Bull zugegen und eine neue den Grund-Ge-
 setzen widerstrebende Sache sey/ in dem Westphalischen Friedens-In-
 strument (art. 4. §. quodsi Contigerit &c.) so nachdrücklich und
 ernstlich/wie geschehen/verwahrt werden müssen / dasß/ wann die Li-
 nea Wilhelminalerlöschten würde/der achte Electorat *prorsus ex-*
pungiret/das ist / durchaus wieder getilget / consequenter die gül-
 dene Bull redintegriret/und die Zahl der Chur-Fürsten auff Sieben
 hinwieder eingeschrencket seyn und bleiben solte.

Ob nun vorjezo/da ein Neundter Electorat behauptet / ja der
 Behende und mehrere prætendiret werden wollen/ es die Meynung
 habe

Habe / sothane des Römischen Kayfers und ganzen Convents zu
 Münster und Schnabrück ehemahlige authentique interpretation
 und erklärten Verstand der güldenen Bull / und in specie über die
 wegen bestätigter Sieben Zahl der Chur-Fürsten darinn enthaltene
 Verfassung / zu verwerffen / und was denen damahligen Gesandten/
 besonders aber und zorderst Ihren gnädigsten und gnädigen Prin-
 cipalen, Obern und Committenten bey dem pro medio Pacis
 vorgeschlagenen Achten Electorat und Veränderung der güldenen
 Bull für schwere Bedencken zu Gemüth gegangen / zu mesprisiren
 oder für nichts zu achten / solches ist um so weniger zuglauben / als wenig
 das ohnlängst hervorgebrochene ganz neuerliche und im Reich von
 Zeit der promulgirten güldenen Bull und also weit über drehhundert
 Jahr ganz unbekandte assertum, ob solte die Vermehrung der Sie-
 ben-Zahl der Chur-Fürsten wider die güldene Bull nicht streiten und
 so wenig darin / als sonst ein verbietendes Gesetz zu finden seyn /
 wider die Klarheit der Sachen bestehen kan.

Dann / ob gleich eingewendet werden möchte / daß gleich wie die
 Reichs-Fürsten wohl zu vermehren / also auch die Zahl der Chur Für-
 sten vermehret werden könnte; So berubet doch solches auff einer fehl-
 sahmen à diversis gezogenen Conseqvents; anerwogen quoad
 numerum, oder / so viel die Zahl betrifft / dieser mercklicher Unter-
 scheid zwischen den Chur- und Fürstl. Collegiis ist / daß in jenem eine be-
 schlossene Zahl ist / welche / wie obgemeldet / daher rühret / daß die Sieben
 Reichs-Erb-Nempter / die Ihnen und denen gesainten Ständen zu-
 gestandene gemeine Reichs-Wahl durch die von den übrigen Reichs-
 Ständen Ihnen verstattete solitarische Übung allgemählig allein an
 sich gezogen haben / welche Sieben-Zahl der allein wehlenden Fürsten
 hernach mit aller Reichs-Stände einmüthigen Consens in der gül-
 denen Bull bestätigt und festgestellet worden; Niemahls aber ist eine
 gewisse beschlossene Anzahl der Fürsten weder vor der güldenen Bull
 gewesen / noch durch dieselbe oder eine andere Reichs-Sagung bestim-
 met worden. Dahero die Zahl der Reichs-Fürsten / weil deswegen kein
 verbietendes Gesetz vorhanden / gar wohl / die Zahl der Chur-Fürsten
 aber / weil dieselbe in der güldenen Bull festgestelt / und eo ipso, wie
 kurz

kurz zuvor erwiesen/zu vermehren/implicite verbotthen ist/ keinesweges vermehret werden kan.

Bevorab/da die aus der güldenen Bull erscheinende causa impulsiva, oder die antreibende und bewegende Ursach der beschenehen Restriction und Feststellung der Zahl der Chur-Fürsten/ daß nemlich die Wahl bey einem engen Collegio, und nur in Sieben Stimmen bestehen/ und dadurch denen vormahligen ex multitudine vocum oder Vielheit der Stimmen im Reich entstandenen Trennungen/Unruhen und Kriegen vorgebauet seyn solte/perpetua ist/ und noch iso wehret/also folglich es bey der aus solcher Ursach geschenehen Restriction der Chur-Fürsten Anzahl verbleiben muß.

Weil auch die Röm. Käyserl. Majest. mit den Reichs-Ständen und ganzen Convent zu Münster und Osnabrück / wie vorhin angeführet/ bey der über die Zulassung des achten Electorats angestellten ordentlichen Consultation vonselbsten befunden/ und öffentlich bekandt/daß die damahlen/urgente ultima necessitate, proponirte Vermehrung der Sieben Zahl der Chur-Fürsten wider die güldene Bull stritte; So kan es per naturam negotii nicht anders seyn/als daß dabey præsupponiret seyn müsse / daß die Zahl der Sieben Chur-Fürsten in der güldenen Bull als ohnveränderlich in perpetuum determiniret und festgestellet / und dieselbe respectu der proponirten Vermehrung der Chur-Fürsten ein verbietendes Geseze sey.

Sonsten würde/wie ein ieder leichtlich findet / die Zulassung des Achten Electorats bey der damahligen Reichs-Deliberation keine Rationem dubitandi gehabt haben/sondern hätte ohn Bedencken so gleich resolviret werden können. Vielweniger würden die Röm. Käyserl. Maj. und mit derselben Chur-Fürsten und Stände des Reichs bey Resolvirung des achten Electorats für die künftige Beybehaltung der in der güldenen Bull auff ewig festgestellten Sieben-Zahl in ihren monitis und votis sich so sorgfältig/wie geschehen/ erwiesen haben.

Allermassen die Acta bezeugen/daß fast in allen plenioribus votis bey der auff die admission des achten Electorats abgegebenen affirmativa ausdrücklich verwahret worden/daß die achte Zahl nicht

E

per-

perpetuiren/ vielweniger die Vermehrung in Conseqvents gezogen werden solte; Wie dann zuserst bey dem im Nahmen Kayserl. Majest. wegen Fassung des achten Electorats proponirten Entwurff des §. Quod si contigerit ut linea Wilhelmina deficiat &c. sich diese expressiones befinden: maneatqve Numerus Electorum Septenarius, Octavo deinceps prorsus expungendo; das ist: Es soll die alte Sieben-Zahl der Chur-Fürsten bleiben/ und der Achte fünfftig gang und gar wieder ausgetilget werden; Und ergiebet solches gleichergestalt die Rahmens der Erohn Schweden darauff den $\frac{28}{18}$ Febr. 1647. in folgenden Terminis ertheilete Antwort: Cum Majestati Imperiali visum sit, ut Pacis obtinendæ causa Collegio Electorali adjiciatur Octavus Electoratus &c. & postea: Octavo deinceps Electoratu sublato, Numerus Electorum Septenarius in Aurea Bulla constitutus maneat; Das ist: Nach wieder aufgehobenen achten Electorat soll die in der güldenen Bull constituirte Sieben-Zahl der Chur-Fürsten bleiben. Welches die Kayserliche in Ihrer den 4. Martii st. n. gegen die Schwedische abgegebenen Declaration mit diesen Worten wiederholet: Octavo Electoratu extincto deinceps maneat Numerus Septenarius, Idque per omnia sine præjudicio Aureæ Bullæ; Das ist: Nach getilgetem achten Electorat sollen hernach die Sieben-Zahl bleiben/ und durchaus der güldenen Bull nicht præjudiciret werden.

Worauff dann endlich in dem am 13. Mart. erfolgten gemeinsamen Reichs-Gutachten ausdrücklich bedungen worden / daß die Vermehrung der alten Anzahl der Chur-Fürsten nicht perpetua oder stets-wehrend seyn/ sondern auff den sich zutragenden Abgangs-Fall der achte Electorat ausgelöset/ und die Zahl der Wehlenden Fürsten wiederum auff die Sieben-Zahl/ wie selbige in der güldenen Bull geordnet/reduciret werden solte. Welches auch die eigentliche wahre Ursache ist / daß die gängliche Expunction des achten Electorats auff Abgang der Wilhelmischen Lineæ in dem Westphälischen Friedens-Instrument so ernstlich und ausdrücklich sanciret und verordnet worden. Welcher ernstlichen Sanction ferner
die

die Kaysersl. Wahl-Capitulation gefolget / als worinn die iso regie-
rende Kaysersl. Majest. heiliglich versprochen / daß Sie die güldene
Bull mit der in dem Westphälischen Friedens-Instrument auff den
achten Electorat enthaltenen Extension, NB. nach Inhalt sotha-
nen Instrumenti Pacis, nemlich / daß solcher achter Electorat zu
seiner Zeit hinwiederum prorsus oder in infinitum expungiret und
getilget / solchergestalt auch / wie juxta sanum sensum folget / die
Sieben-Zahl beybehalten werden solte / ohnverbrüchlich handhaben
wollen.

Und als nun aus alle dem / was bey dieser ersten Frage: Ob
nemlich die Zahl der Chur-Fürsten zu vermehren? vorgestel-
let und angeführet worden / sich ergiebet / daß so woll (1.) die güldene
Bull / als auch (2.) die darauff erfolgete dreyhundert Jährige Ob-
servantia interpretativa, und mithin (3.) das Instrumentum Pa-
cis Westphalicæ solche Vermehrung verbiethen / so will man dar-
auff bey dieser ersten Frage mit nachgesetzten Schlüssen endigen:

I. Dasjenige Grund-Gesetze / welches das auff Sieben Personen ge-
kommene vorhin allen Reichs-Ständen gemein gewesene Wahl-
Recht in solchen Sieben Persohnen um des Reichs höchsten
Wohlfarth Willen hat fest gestellet / und zwar auff ewig / Eben
dasselbe Grund-Gesetze läset nicht zu / daß solche Zahl vermeh-
ret werde / und ist daher in dem Stücke ein verbiethendes Ge-
setze.

Nun ist die güldene Bull (wie oben ausgeführet) ein solchergestalt
die Zahl der Sieben Chur-Fürsten und dero Sieben Reichs-
Aempter sampt deren dependentien um der höchsten Reichs-
Wohlfart willen auff ewig fest-stellendes Gesetze.

Darum / so läset die güldene Bull auch nicht zu / daß solche Zahl ver-
mehret werde / sondern es ist dieses Grund-Gesetze in selbigem
Stück ein verbiethendes Gesetze.

II. Dasjenige Gesetze / welches durch eine dreyhundert Jährige Ob-
servantz im Röm. Reich als ein verbiethendes Gesetze / und
zwar so viel die Veränderung der Zahl der Sieben Chur-Für-

sten betrifft/ interpretiret/ und die Vermehrungs-Prætendenten darauff abgewiesen worden/ dasselbe Geseze muß noch heute für ein verbietendes Geseze erkandt/ und dagegen nichts vorgenommen werden.

Die güldene Bull ist ein solch Geseze/ welches durch eine dreyhundert Fährige Observantz und zwar bey gesuchter Vermehrung der Sieben Chur-Fürsten/ als ein verbietendes Geseze interpretiret/ indem die neuen Chur-Prætendenten damit/ daß das Institutum Majorum und die nicht zu verändernde alte Verfassung keine Vermehrung zuließen/ abgewiesen worden.

Darum ist die güldene Bull ein solch Geseze/ so noch heute in diesem Stück für ein verbietendes Geseze erkandt und geehret werden muß.

III. Diejenige Pragmatische Sanction, welche statuïret/ daß der per modum exceptionis à regula bey der euffersten Noth des Reichs zugelassene Achte Electorat künfftig *prorsus*, (das ist/ ganz und gar) expungiret/ausgetilget und nimmer wieder seyn soll/ dieselbe Sanction confirmiret die alte in der güldenen Bull fest-gestelleten Sieben-Zahl der Chur-Fürsten/ verbietet zu seiner Zeit den Achten/ und um so mehr den Neundten und mehrfältigen Electorat, und ist in solchem Stück in Effectu ein verbietendes Geseze;

Nun ist das Westphälische Friedens-Instrument eine solche Pragmatische Sanction, worin Artic. IV. §. Quod si vero contigerit &c. nachdrücklich statuïret worden/ daß der aus Noth zugelassene Achte Electorat mit Ausgang der damit investirten Linie, *prorsus* (das ist/ ganz und gar) expungiret und nimmer wieder seyn soll.

Darum ist eatenus un in solchem Stück das Westphälische Friedens-Instrument ein die alte in der güldenen Bull fest-gestelleten Sieben-Zahl der Chur-Fürsten von neuen confirmirendes und hingegen/ respectu des zu seiner Zeit nicht wieder zu ersetzenden Achten Electorats, und um so mehr Respectu der prætendirenden

den

den Neundten/Zehnten und mehrfältigen Chur-Würde/ein verbietendes Geseze.

Solte aber hieben etwa ein solcher schlechter Einwurff gemacht werden wollen/ daß gleichwohl in dem Instrumento Pacis nicht ausdrücklich stünde/ daß/ wann der Achte Electorat ausgienge / alsdenn nur Sieben/ und nicht noch andere Electoraten seyn solten; solcher Einwurff würde contra sensum communem lauffen. Denn/ wann einer saget/ es ist zwar vorigo aus ohnüberwindlicher Reichs-Noth ein Achter Electorat zugelassen/wann aber die Linie / welcher derselbe beygeleget / ausgehen wird/ so sollen nimmermehr wiederum Achte werden; Eben derselbe saget damit zugleich in Effectu dieses: Vielweniger sollen Ihrer Neun/Zehn/ Eilffe / oder Zwölffe werden/ sondern es soll bey der alten Sieben Zahl verbleiben. Dieses/ wie es die gesunde Vernunft giebt/ also wird sich wohl nicht leicht einer finden/der es nicht begreifen könne.

Ob dann wohl die Veränderungen der einmahl promulgirten und sonderlich der Fundamental-Geseze eine sehr delicate Sache und mit grosser Gefahr des Gemeinen Wesens befangen ist/in Betrachtung nicht allein der Fuß/worauff der Estat fest und ohnverrückt stehen solte / durch dergleichen mehrmahlige Enderungen wackelend gemacht / sondern auch die Authorität / Krafft und Wirkung solcher Geseze sehr labefactiret und verringert wird; Daher dann von denen alten Statisten dergleichen Veränderungen/ ob Sie gleich oftmahlen nicht hauptsächlich zu seyn und bey dem ersten Ansehen so gefährlich nicht scheinen möchten / dennoch gar sehr improbiret und widerrathen werden. Dergleichen sorgfältige Betrachtung auch bey denen zu Münster und Snabrück (besage mehr angezogener Beylage sub num. 4.) über den Achten Electorat gepflogenen Consultationen eben die schweren Bedencken / warum von der in der güldenen Bull/ als des Reichs alten Grund-Geseze/ festgestellten Zahl der Sieben Chur-Fürsten nicht abzugehen / erwecket und verursacht haben. Nachdem aber wie alle positive also auch die Fundamental-Geseze Supremæ Reipublicæ Saluti weichen und eines Estats höchsten Wohlfart/als dem Geseze über

alle Gesetze/schlechter Dings unterworfen seyn müssen/und es daher
 gang keinen Zweifel hat/das/ um eines Estats höchste Wohlfart
 entweder vor dem Untergang zu retten/oder dieselbe besser zu estabi-
 liren/von einem Grund-Gesetze etwas relachiren/oder dasselbe wohl-
 gar hauptsächlich geändert werden könne; So fließet hieraus weiter
 die andere Frage:

Ob in Fällen/da ob ultimam Status rationem, oder um
 des Reichs höchsten Wohlfart willen die Einführung eines
 mehrern Electorats zulässig seyn möchte/solches ohne vorgän-
 gige Bewilligung der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände
 des Reichs geschehen können?

Diese Frage ist gleicher Gestalt mit Nein zu beantworten und
 zwar aus nachfolgenden zu explicirenden Gründen / (1.) weil alle
 das Reich und sonderlich dessen hauptsächliches Wohl und Wehe an-
 gehende Geschäfte und Sachen für das ganze Reich zu dessen allge-
 meinen Consultationen, freyer Suffragation und Mit-Beschlies-
 sung ohn alle Contradiction gehören. (2.) Weil insonderheit
 die Vermehrung der alten Zahl der Chur-Fürsten/nicht weniger als
 vormahls deroselben Fest-Stellung/ein solch objectum einer allge-
 meinen Reichs-Consultation, freyen Suffragation und Mit-Be-
 schliessung ist. (3.) Weil durch die Vermehrung des in der gülde-
 nen Bull verfasseten Grund-Gesetzes der Estat und die Form des
 Reichs/mithin auch dessen innerliche Harmonie berührt wird.
 (4.) Weil in dieser Sache ohne Untersuchung und Interpretation
 der Grund-Gesetze und deren Accommodirung auff den Casum
 urgentem, oder den etwa andringenden Fall/nichts überall geschehen
 mag.

Was den ersten Grund anreicht/so ist das uhralte hohe Reichs-
 Recht ohnleugbahr dahin bekandt/ und bewähret es die allerälteste
 observantz biß auff diese Zeit/das/wann etwas wichtiges den Zu-
 stand des Reichs betreffend/vorgenommen/statuirt und verfasst wer-
 den sollen/ solches anders nicht/als mit suffragation und Einwilli-
 gung des ganzen Reichs geschehen können. In den Capitulis Ca-
 roli Magni ist davon zu lesen/das/keine Constitutiones und Ord-
 nungen

nungen gelten solten/die nicht bey offenen Reichs-Versammlungen vorgetragen/ und mit aller Reichs-Stände Einwilligung confirmiret und bestätiget seyn würden. Es zeuget hiervon ferner nicht nur allein die Series und der Verfolg aller so alten als neueren auff offenen Comitiiis und Reichs-Tagen gepflogener Reichs-Handlung/Constitutionen, Abschieden und Reccessen; Sondern es ist solch hohes Reichs-Recht in dem Westphälischen Friedens Instrument durch ein expressses general Grund-Gesetz mit diesen nachdrücklichen Worten erneuert/und zur ewigen norm vorgeschrieben/Artic.VIII. Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii præsertim ubi Leges ferendæ vel NB. interpretanda vel alia negotia imperii peragenda fuerint; nihil horum aut quicquam simile fiat vel admittatur nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii statuum suffragio & Consensu &c. Und ob wohl/wie aus denen Münsterischen und Osnabrückischen actis zu sehen/ von einer Seiten post verba: nihil horum &c. einige diese General-Disposition auff gewisse Masse restringirende clausul einzurücken gesucht worden / so hat man doch/nachdem von Fürsten und Ständen selbige nicht hat können zugelassen werden / sich solcher clausul begeben / und ist es bey den expressionen: sine contradictione; in omnibus, nihil horum &c. und solcher gestalt bey der General-Disposition in diesem Stück allerdings geblieben. Daß also keine Reichs-Geschäfte auff andere Maasß und Weise/ als durch eine auff offenem Reichs-Convent anzustellende Handlung vermittelst aller Reichs-Stände freyer suffragation und mit Beschliessung vorgenommen / tractiret und ausgemachet werden können noch sollen.

Den andern Grund/daß nemlich die Venderung und Vermehrung der alten Anzahl der Chur-Fürsten ein wahres Object eines offenen Reichs-Tages/ und aller Fürsten und Stände des Reichs freyer suffragation und Einwilligung sey/ declariret einmahl die güldene Bull selbst / und gibt als ein altes Grund-Gesetz darüber das erste Zeugniß; Nachdemahlen zu deren Befassung und darinn bestätigtem Chur-Wesen Fürsten und Stände des Reichs samt und
sonders

sonders von Kayser Carl dem Vierdten nach Nürnberg auff den Reichs. Convent beruffen worden/ und darüber mit dem Kayser solennem Curiam, oder einen ordentlichen Reichs-Tag more Majorum gehalten haben/wie solches die güldene Bull in dem Eingange folgender Gestalt zu erkennen gibt: *Infra scriptas Leges &c.* In solenni Curia nostra Nuremb. Assidentibus nobis omnibus Principibus Electoribus Eccl. & secul. ac aliorum Principum, Comitum &c. multitudine numerosa &c. *matura deliberatione pravia &c.* edidimus, statuimus & duximus sanciendas; oder/wie der Teutsche Textus lautet: So haben wir hernach beschriebene Geseze in gemeiner Versammlung aller Geistlichen und Weltlichen Chur-Fürsten/ auch anderer Fürsten / Grafen/ Frey-Herren und Edlen und mannigfaltigen der Städte Botschafften / aus vorgehabter zeitiger Berathschlagung/ geordnet/ beschlossen/auffgerichtet und zu halten bekräftiget &c. Muß dannhero das damahls recht gefassete und festgestellte Chur-Wesen ein ohnzweiffliches Reichs-Geschäfte gewesen seyn; Denn/wann es nicht eine solche indolem, Natur und Eigenschafft gehabt hätte / so würde gewiß der Kayser die Sache wohl für sich oder auch mit alleiniger Erforderung der Chur-Fürsten ausgemachet / Nicht aber die ganze Reichs-Versammlung darzu verstattet haben. Der Effect aber zeigt die Ursache/und beweiset offenbahr/das es der Sachen Eigenschafft und Bewandnis also müsse erfordert haben.

Welchem alten Zeugniß der güldenen Bull auff das kräftigste beytritt/das Neuere offenbahre Zeugniß des Glorwürdigsten Kayser Ferdinand des Dritten / so in der Kayserlichen den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zu Osnabrück und Münster geschenehen Proposition mit folgenden klaren Worten enthalten: Als haben Sie (die Kayserl. Majest.) beneben um weilen Sie wohl vorgesehen/ daß NB. ohne Einwilligung der Chur-Fürsten und Stände NB. wider die güldene Bull / kein mehrer und ferner Electorat und Chur Dignität eingeführet werden solte / &c. Welches Kayserliches Zeugniß und assertum gewiß *omni exceptione majus* und für heilig und ohnwidersprechlich zu achten ist/zumahlen da in dem darauff

auff erfolgenden Wercke selbst den proponirte achte Electorat von
 Ihro Kays. Majest. mit und neben dem ganzen Reiche und dessen
 Gliedern aus damahliger Reichs-Noth *salvâ aureæ Bullæ dispo-*
sitione, conjunctim und einmüthig consentiret / und auff ge-
wisse in dem Westphälischen Friedens-Instrument verwahrete mas-
se eingeführet worden. Wie dann auch nicht weniger von Königl.
 Schwedischer Seiten dero Zeit sustiniret worden/das/weil die Pfäl-
 zische Electorat-Sache das ganze Reich angieng / notwendig dar-
 über mit den Reichs-Ständen zu consultiren / und darinnen de
communi ipsorum sententia zu statuiren; Widrigensfalls und
da ohn derselben concurrerenz in selbiger Sache etwas decerniret
werden solte/Sie sich darüber beschweren würden. Die ausdrückli-
 chen Worte in dem Westphälischen Friedens-Schluß *S. Qvoad Do-*
mum Palatinam &c. machen die Sache noch ferner ohnwidere-
 sprechlich: *Imperator cum Imperio consentit &c.* das ist/der
 Kays. mit dem ganzen Reich bewilliget / das um des Friedens wil-
 len der Achte Electorat zugelassen werde. Hätte die Kays. Ma-
 jest. hierin entweder für sich allein / oder mit blosser Zuziehung der
 Chur-Fürsten statuiren können / so wäre einer solchen ordentlichen
 Reichs Consultation und ertheilten Consensus nicht vonnöthen
 gewesen / und hätte nicht: *Imperator cum Imperio, sondern ent-*
weder Imperator, oder Imperator cum Electoribus consentit
&c. exprimiret werden dürfen.

Wolte hiebey jemand sagen / es wäre gleichwohl die Vermeh-
 rung der Sieben Zahl und Einführung des achten Electorats zu
 Münster und Osnabrück als eine Friedens Condition vorkommen/
 und wäre es darum an sich eben nicht für ein *negotium Imperii,*
 oder als eine für die Reichs-Versammlung gehörende Sache zu halten;
 das wäre wohl so viel als nichts gesaget/denn/wie hat der achte Electro-
 rat zu einer Friedens-Condition werden können/ehe nicht der præ-
 judicial-Punct, ob nemlich derselbe wider die Disposition der gül-
 denen Bull und darauff/so viel die Sieben-Zahl betrifft/erfolgete drey-
 hundert-Jährige Observantz zuzulassen/von dem Ober-Haupt und
 allen Gliedern des Reichs vorher debattiret und ausgemachet wor-

D

den?

den? Diesen præjudicial-punct haben die Eröhen und Friedenspacifcenten nicht resolviren können / auch / wie es die Acta geben / nicht wollen / sondern sie haben selbigen schlechter Dings ad decisionem Imperii verwiesen; Nachdem aber von der Kayserl. Majest. und dem ganzen Reiche / vermittelst ordentlicher in allen dreyen Reichs-Collegiis gehaltener deliberation, suffragation, erfolgten gemeinsahmen Reichs-Gutachten und gemachten Schluß endlich die Zulassung des achten Electorats resolviret und bewilliget / Da ist derselbe hiedurch erst zur Friedens-Condition geworden / von denen Hohen Pacifcenten dafür würcklich gebrauchet / und der Friede dar-auff geschlossen.

Was ferner den dritten Grund / daß durch Vermehrung der Chur-Fürsten der Estat und die Form des Reichs / und mithin die durch die heilsahme Vermischung affermirte harmonie angerühret werde / und daß unter andern auch darum in solchem Negotio ohn Zuziehung des ganzen Reichs nichts vorzunehmen sey / anbetrifft / gleich wie die güldene Bull / als ein altes Reichs-Fundamental-Gesetz / mit ihrer Disposition die Form des Reichs ohnstreitig concerniret und begreiffet / nachdem mahl dadurch ein der principalisten die Reichs-Form mit constituirender Theil / nemlich das Chur-Fürstliche Collegium, so wohl ratione Personarum, und derer Anzahl / als auch ratione der Chur-Fürstlichen Hohen Reichs-Plenpter / rechte und concurrenz zuden hohen Reichs-Sorgen reguliret / festgestellet / und auff ewig verfasset worden; Also kan auch nicht anders seyn / als daß all dasjenige / was an solcher Fundamental-Verfassung so wohl in gemein / als in specie an der exacten Constitution des Chur-Fürstlichen Collegii und der alten Zahl der Personen und Plenpter verändert werden will / vorbedeutete Form des Reichs afficiren und berühren müsse.

Es ist so unbekandt nicht / daß der Fürsten und Stände des Reichs hohes Interesse ohnleugbar bey diesem momento darinnen bestehe / daß die Forma Reipublicæ Mixta, als wobey sich Haupt und Glieder bis her in guter Harmonie wohl und heilsamlich befunden / auch nicht in minimo oder in dem geringsten Stücke geändert / vielweniger

weniger aber die Zahl der Chur-Fürsten vermehret / und dadurch die mit der Monarchia vermischete Aristocratia des Teutschen freyen Reichs sensim, oder nach und nach ad statum oligarchicum geleitet werde; allermassen solches der Chur-Fürst zu Mayns Albertus in seiner bey der Wahl des Kayser Caroli V. an seine Collegen gehaltenen Ermahnungs-Rede in diesen Terminis vorgestellet: Nos autem, nisi Aristocratiam Principum in Germania omni Consilio, omnibus viribus ac nervis tuebimur, malè consulemus universæ posteritati, das ist: Wir Chur-Fürsten aber / wosern wir die bey denen Teutschen Fürsten beruhende Aristocratiam nicht mit allem Rath und Kräfften schützen und erhalten/würden der ganzen Posterität sehr übel rathen.

Die bewegende Ursach/das bey Verfassung der güldenen Bull die Sieben-Zahl der Chur-Fürsten von dem Kayser und dem Reich fest-gestellet worden/ ist muthmaßlich nebst andern auch diese gewesen/ das die Sieben Chur Fürsten als ein höheres mit besonderen prærogativen versehenes Collegium, sich zum præjudiz der Reichs-Fürsten und Stände nicht vermehren/dadurch seine Authorität und Macht vergrößern / und zu weit extendiren/ sondern das das Reich in dem æquilibrium und in seiner beqvemen Harmonie stets und ohnver-rückt verbleiben möchte. Wann diß nicht das Absehen gewesen / so würden sich schon derozeit wohl nicht wenig gefunden haben/ wodurch solch Electorale Collegium so wohl an Personen als Macht hätte vermehret werden können.

Das aber das Chur-Fürstliche Collegium durch Vermeh-rung der Glieder und Stimmen considerabler, und die Conclusa desselben mit vergrößertter Macht begleitet werden / und das folglich die heilsame Mixtura und Harmonia des Reichs dadurch zugleich mit alteriret werde/ darüber haben die Reichs-Stände bey der Anno 1647. über den Achten Electorat gepflogenen schweren Delibera-tion zum theil ihre apprehension nicht dissimuliret/ sondern auff die Kayserliche Proposition deutlich zu verstehen gegeben / das die Form des Reichs durch Multiplicirung der Chur-Fürsten verändert würde / immassen die davon in denen Monate Mayo 1646. zu Ohnar-

brück ergangenen Actis befindliche Expressionen es also/wie folget/
ergeben:

“ Der Vorschlag des Achten Chur-Fürsten lauffet wider die
“ Form des Reichs/ es bringet grosse Gefahr wegen Gleichheit der
“ Stimmen / und giebt Anlaß (wie es ißo/ leider! die Erfahrung zei-
“ get/) zu fernerer Augmentation des Chur-Fürstlichen Collegii,
“ wie darum allbereit tempore Maximiliani I. Versuch geschehen/
“ und könnte leichtlich status oligarchicus daraus erwachsen/2c.

Der vierdte Grund / daß nemlich die Qvæstio von Vermeh-
rung der Chur-Fürsten unter andern Ursachen auch darum/weil diesel-
be auff die interpretation der güldenen Bull/ und mithin nunmehr
auch des Instrumenti Pacis Westphalicæ ankömmt / für das gan-
ze Reich gehöre/findet in denen zu Münster-und Oßnabrück über den
achten Electorat ergangenen Actis seine völlige Explication; Al-
lermassen sothane Acta und die darinnen aufgezeichnete tractatio
negotii überflüssig an die Hand geben / daß (1.) die augmentatio
Electorum, wie oben schon angeführet worden/ eine wider die gül-
dene Bull und derer mentem & scopum streitende Sache sey; (2.)
Daß ohne nothdringlichen Fall darinnen nichts veränderliches vorge-
nommen werden könne; (3.) Daß solcher casus urgentis necessi-
tatis vorher wohl untersuchet / und dabey mit grosser circumspe-
ction überleget werden müsse/ ob und welcher gestalt ex ratione le-
gis & conjecturata Legislatorum mente sothanes altes Fun-
damental-Gesetze hierinnen eine extensivam interpretationem
zulassen/und wie ohne Verlegung der alten Reichs-Form die dispo-
sition legis auff den casum urgentem oder den nothdringlichen
Fall zu accommodiren seyn wolle.

Gleich wie nun solches auff nichts andern/als auff einen eigent-
lichen actum Legis interpretativum anforamet / dergleichen
Actus aber Krafft des Instrumenti Pacis Westphalicæ (Artic.
VIII. ibi: præsertim ubi leges ferendæ vel interpretandæ) dem
ganzen Reich zu expediren ohne alle Contradiction zustehet und
gelassen werden muß; Also machet sich daher der Schluß von selb-
sten/daß auch ex solo isto capite interpretationis legum funda-
menta,

mentalium, oder allein aus dem vorgestellten vierdten Grunde/
die Vermehrung der Chur-Fürsten/ohne vorgängige ordentliche
deliberation, suffragation und Mit-Beschliessung des ganzen
Reichs und aller derselben Glieder / keinesweges vorgenommen viel-
weniger ausgemachet werden könne.

Dieweil dann solcher gestalt durch obige Ausführung der Für-
sten und Stände besonders hohes Reichs-Recht/so weit es vor das-
mahl instituti ratio erfordert hat/gnugsam bewähret worden / so wird
denselben ein mehres nicht als nur allein der nachgesetzte Schluß noch
hinzugefüget:

Hat die Römische Käyserl. Maj. vormahls bey der äussersten Reichs-
Noth (so doch kein Gesetze hatte noch erkennete) ohn gesamter
Fürsten und Stände des Reichs vorgängigen consultation,
freyen Suffragation, abgegebenen Reichs-Gutachten und er-
folgete Mit-Beschliessung/den Achten Electorat, und zwar
nicht einmahl mit restriction daß derselbe nicht perpetuirlich
seyn sollte / weder vor sich allein noch mit blosser Zuziehung der
Chur-Fürsten zu resolviren und einzuführen sich / dero selbst ei-
genen höchsten Bezeugung nach / nicht bemächtiget gefunden;
So folget daher ohnwidersprechlich/daß moraliter nicht mög-
lich sey/daß vorjezo / da aller Welt Urtheil nach keine dringende
vieltweniger eine extreme und insuperable Reichs-Noth ge-
genwärtig ist/mit Vorbengehung der Fürsten und Stände des
Reichs ein Neundter / Zehender oder mehrer Electorat einge-
führet / oder deren einiger zum Stande und Effect gebracht
werden könne.

Das Erste ist aus denen Anno 1647. zu Münster und Osnabrück
ergangenen Actis, wahr und ohnwidersprechlich / und darum
auch das Letzte.

Gleich wie nun auff diesen Gründen das hohe Reichs-Recht/Krafft
dessen an denen Fundamental-Gesetzen/und in Specie an der darin
fest-gesetzten Zahl der Chur-Fürsten ohn ordentliche concurrents der
gesamten Reichs-Stände überall nichts zu verändern/ und in solchem

hohen Reichs-Geschäfte anderst nicht als de Comitiali & libero omnium Imperii Statuum suffragio etwas zu recht kräftiges und beständiges geschlossen werden kan / ob vorgestellter massen beruhet ; Also ist auch den jenigen Einwürffen / so hiebey gemacht werden möchten / bald zu begegnen.

Denn es darff (1.) sich niemand über die Meynung verwundern / daß die Chur-Fürsten ex Commissione reliquorum Principum & Statuum einen Käyser wehlen / nachdemmal schon fast vor zweyhundert Jahren Albertus Chur-Fürst zu Mayns in seiner bey der Wahl des Käyfers Caroli V. an seine Collegen gehaltenen / und aus der Historia bekandten fürtrefflichen Rede solch assertum publicè geführet / mit diesen Worten: Conciliabit & benevolentiam Principum qui vobis tantæ rei arbitrium solis commiserunt, ut Dominum ipsis, ut Custodem publicæ salutis, ut Ecclesiæ orbis terrarum Procuratorem eligeretis ; Das ist : Es werden auch die Fürsten und Stände des Reichs / als die Euch allein und zu Euren Willkühr solch hohes Werk auffgetragen haben / sich darüber gegen Euch verpflichtet halten / daß Ihr Ihnen einen Käyser und Herrn / einen Beschützer der allgemeinen Wollfarth / und einen Versorger der Christlichen Kirchen erwehlet.

Eben dasselbe bekräftiget auch der Cardinal Cusanus, de Concordantia Cathol. (l. 3. c. 4.) da er also saget : Electores, qui communi consensu omnium Alemanorum constituti sunt, radicalem vim habent à communi Consensu omnium, qui sibi naturali jure Imperatorem constituere poterant : Das ist : Die Chur-Fürsten / so mit gemeiner Bewilligung aller Teutschen gesetzt seyn / haben Ihre Ursprüngliche Gewalt von dem allgemeinen Consens aller deren / welche Ihnen nach dem Rechte der Natur einen Käyser machen könnten.

Ingleichen führet Coccinius in seinem Scripto de imperio à Græcis ad German. translato davon folgendes an : Electio Imperatoris, quæ fit per Principes Electores, successit in locum Populi Romani ; Ist so viel gesaget : Die von den Chur-Fürsten verrichtende Wahl ; geschiehet anstatt der gemeinen Reichs-Wahl ;

Item :

Item: Imperator Imperium tenet *Ministerio* Electionis, quod *jus eligendi* ad certos Germaniæ Principes pervenit, de *Consensu* Principum & Populi Imperio subjectorum; Das ist: Der Käyser überkömmt die Regierung des Römischen Reichs durch die Wahl / welches Wahl-Recht auff gewisse Teutsche Fürsten gebracht durch Bewilligung der Fürsten und Stände des Reichs.

Wie dann auch *Lupoldus de Babenberg* in seinem *Tractat de jure regni* c. 6. behauptet / Electionem ab Electoribus peragi *Vice & Autoritate universitatis Principum & Populi* & habendam esse ac si tota universitas Principum & Populi eam fecisset; Das ist: Die Wahl werde von den Chur-Fürsten verrichtet / anstatt und aus übertragener Vollmacht des ganzen Corporis der Fürsten und Stände des Reichs / und sey anzusehen und zu achten als wann Sie von dem ganzen Reiche geschehen wäre.

Nicht weniger auch *Flacius Illyricus*, in seinem an Käyser *Maximilianum II.* auch Chur-Fürsten und Stände vormahl übergebenen *Tractat* von Anfunfft des Römischen Reichs an die Teutsche / beweiset / daß nach dem allgemeinen Rechte der Völker auch in dem Abendländischen Käyserthum bey den Unterthanen des Reichs / und sonderlich bey denen Fürsten und Herren / so über die andern gesetzt seyn / die Wahl stehe / und daß diese solche Macht denen Sieben Chur-Fürsten gegeben / die es anstatt aller verrichten.

Ist und bleibet demnach das *jus eligendi* quoad actum primum bey dem ganzen Reich / und dessen gesamen Ständen / quoad actum secundum aber bey denen Chur-Fürsten; Und wird also mit vorangeführten starcken Beyfall nicht unbillich statuiret / daß die Chur-Fürsten zum Theil *jure proprio*, übrigentheils aber ex *Commissione reliquorum Principum & Statuum Imperii* einen Käyser wehlen; Und das / welches daher von selbstem folget / solche übertragene *Commissione ratione numeri personarum* ohne ordentliche Bewilligung der Fürsten und Stände des Reichs nicht extendiret werden könne.

Wann aber auch (2.) jemand vorgeben wolte / die Fürsten und Stände hätten Ihr altes Wahl-Recht per non-usum, oder durch
ne-

negligirten Gebrauch verlohren / die Septem Viri aber oder die Sieben hohe Reichs-Officiales hätten Ihr Wahl-Recht besser observiret und exercirten dasselbe biß daher mit Ausschliessung der übrigen Fürsten und Stände *mero proprio jure*; Das würde wohl fast zu viel gesaget seyn;

Denn / zu geschweigen daß so viel grosse Fürsten / denen es doch am Verstande und Macht nicht gefehlet / deren auch einige selbst den Kaiserl. Erohn nicht unwürdig zu achten gewesen / dadurch einer schändlichen *lascheté* in nicht Beobachtung eines so grossen Reichs-Rechtens Ihren Kaiser mit erwählen zu helfen beschuldiget werden wolten; So ist neben dem bekandt / daß zwar eine *Jura*, welche *ex alieno beneficio* s. *Privilegio* erlanget seyn / *non utendo*, oder durch unternommenen Gebrauch in wenig Jahren verlohren werden können. Wann aber hingegen solche Rechte / so andern *jure proprio ex libertate naturali vel gentium* zustehen / von jemanden *acquiriret* / und diejenige / welche sie besitzen / davon *excludiret* und ausgeschlossen werden sollen / so muß eine *legale præscriptio* darzu kommen / wozu dann von Seiten des *Acquirenten* *prohibitio*, daß er dem andern sein Recht verbiete / und von Seiten des / dem das Recht entzogen werden will / *Patientia*, daß er auff solche Verbitung *acquiescive* / und solcher gestalt sein Recht fahren lasse / erfordert werden.

Nun ist nimmer zu erweisen / daß die Septem Viri, oder die Sieben hohen Reichs-Officiales denen andern Fürsten und Ständen Ihres Wahl-Rechtens sich zugebrauchen jemahlen verbotten / und daß diese auff solch Verbitung *acquiescive* haben; Obn allen Zweifel würden die Fürsten und Stände / dafern die Septem Viri Sie ihres alten Wahl-Rechts zu entwältigen sich unternommen hätten / solch Beginnen mit allen Kräften und zusammen gesetzten Waffen zurück gehalten und hintertrieben haben / davon aber die Historien nichts melden.

Als wenig nun ein Chur Fürst / wann er bey der Wahl nicht erschienen und einen oder mehrere *actus Electionum* vorbey gehen lassen wolte / durch solchen nicht-Gebrauch *ratione futuri* seines Wahl-Rechts verlustig werden kan; So irrig ist das Vorgeben / ob
hätten

hätten die Fürsten und Stände Ihr jure proprio gehabtes und ratione exercitii in mera facultate bestandenes Wahl-Recht/non utendo verlohren/und die Chur-Fürsten solches ohn vorgängige denen Fürsten und Ständen beschehene Verbiethung und ohn dererselben darauff erfolgtes ruhiges Stillschweigen erworben.

So würde auch (3.) ebenmäßig ein fast verwegenes und allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs verächtliches Vorgeben seyn/ob solten zu der Zeit/wie die güldene Bull auff offenem Reichs-Tage gemachet/die gesamte Reichs-Stände ein mehres nicht als das blosses Sizen zu diesem allerwichtigsten Reichs-negotio contribuïret haben; Denn/wenn solches aus denen im Eingang der güldenen Bull enthaltenen Worten: *Affidentibus nobis omnibus Principibus Electoribus Ecclesiasticis & secularibus, ac aliorum Principum, Comitum &c.* erzwungen werden wolte/so müssen nicht nur die übrige Fürsten und Stände / sondern in gleicher masse auch die Chur-Fürsten ein mehres nicht/ als das blosses Sizen bey der Sache gethan haben/weil diese zuerst *Affidentes* genennet werden.

Gleich wie aber eines so ohngereimt zu sagen ist als das andere/zumahlen da die in erwehntem Eingang der güldenen Bull folgende Worte: *Præviâ maturâ deliberatione, oder/ aus vorgehabter zeitiger Berathschlagung/ &c.* eine bessere explication davon geben; Über dem auch männiglich wissend / daß auch die Glieder des Käyserl. Cammer-Gerichts/ deren ein ieder doch *sessionem & votum decisivum* hat / *Assessores* und *Beysitzer* in denen Reichs-Constitutionen genennet werden; Also ist auch viel besser aus den alten *Actis publicis* bekandt/daß die Worte: *Affidere Curiaë* nach dem in den alten Zeiten üblich gewesenem *Stylo* in denen *Decretis Curiarum* zwar gebrauchet/wie dann in dem *Decreto Rudolphi I.* bey dem *Goldasto l. i. const. Imp. p. 311.* folgendes zu lesen: *Idemqve noster filius Ludovicus coram nobis cunctisque Principibus, &c. qui eidem Curiaë affidebant, extitit publicè protestatus, &c.* dadurch aber das *jus Sessionis dicendæqve sententiæ* in *Comitiis* indigitiret und angedeutet worden / zu gleichem Effect, als hernach in denen folgenden *cultioribus seculis* bey Verfassung

E
der

der Reichs-Abschiede die Clausul: haben Wir mit Ihnen und Sie mit Uns/2c. in Observantz kommen.

Eben wenig mag auch dadurch/das die Chur-Fürsten zur Deliberation etlicher die Chur-Fürsten unter sich selbst angehender Sachen/davon in der güldenen Bull Tit. 3. & 12. gehandelt wird / allein gezogen worden/geschlossen werden/das die Haupt-Verfassung dieses Reichs Grund-Gesetzes und andere dahin gehörige Sachen nicht mit Concurrents, Berathschlagung und mit Beschliessung der Fürsten und Stände sey eingerichtet und gemacht worden; Vielmehr wird das Contrarium und das dieselbe völlig mit Stimm und Schluß dabey concurriret dadurch bekräftiget/ in mehrem Betracht / das/ wann einige specialia, so die Chur-Fürsten betreffen/ de ipsorum Consilio und mit Ihren alleinigen Suffragiis (laut des Artic. 3. & 12.) geordnet seyn/ alle andere Sachen/ davon ausser besagten beyden Articuln gehandelt wird/ ohn Mit-Berathschlagung der Chur-Fürsten geordnet seyn müsten; Seynd aber die Chur-Fürsten zu solcher Deliberation gezogen/ ohn das solches in der güldenen Bull erwehnet/ wie kan denn daraus/ das der Fürsten und Stände nicht erwehnet/geschlossen werden/das Sie von der Deliberation excludiret seyn solten?

Wolte man den 16. Art. der güldenen Bull sich irren lassen/ und dafür halten/ das auch selbiger mit alleiniger Zuziehung der Chur-Fürsten fanciret/da er doch von einer dieses Collegium nicht allein regardirenden Sache handelt/ derselbe beliebe die Worte gedachtes Articuls etwas genauere anzusehen/ so wird er finden/ das nur des Consilii Electorum, mit nichten aber einer mit denenselben darüber angestellten specialen Deliberation erwehnet wird. Wie jedoch aber ungereimt seyn würde zu asseriren/ das die Chur-Fürsten nur als Consiliarii des Kaisers mit ihren votis consultativis, nicht aber mit ihren Suffragiis authoritatem decisivam habentibus bey diesen und andern Articulis, wo einer vorgängigen solennen Deliberation nicht gedacht wird/ concurriret: Also würde es auch eine nicht geringere absurdität involviren/wann man deswegen/das der übrigen Fürsten und Stände mit-beschliessen helffendes Votum nicht

nicht dann und wann in dem text der güldenen Bull/ auſſer was in deren Proömio generaliter geſchehen / allegiret wird / ſouteniren wolte / daß Sie bey dieſem Actu mehr nicht gethan / als deſſen ſolen- nität mit ihrem ſtilſchweigenden Beyſitzen zu illuſtriren; In Er- wegung das hohe Reichs-Recht / welches die geſamte Stände des Reichs längſthero Ihnen erworben haben / darinn eigentlich beſtehet / daß / nach- dem Sie in conſortium Imperii auffgenommen / und ſummæ po- teſtatis auff gewiſſe Maſſe theilhaftig worden / Sie in Corpore die Reichs-Täge halten / und mit der Käyſerl. Majest. als dem höchſten Ober- Haupt die Nothdurfft des Reichs erwegen und beſchließen mögen.

Wie nun nicht zu leugnen iſt / daß die geſamte Stände des Reichs lange vor Errichtung der güldenen Bull das Jus Suffragii bey de- nen offenen Reichs-Conventen (welche in den alten Reichs-Conſti- tutionibus Curia Regales, Käyſerl. oder groſſe Höfe genannt wer- den) gehabt und erſeſſen; Alſo wird wohl niemand aus dem Licht der Vernunfft anderſt urtheilen können / als daß Sie des Gebrauchs dieſes Reichs-Rechtens zuſoderſt bey der ſolennen Verfaſſung des Funda- mental-Gefeßes / welches den Rahmen der güldenen Bull hat / ſich würcklich werden angenommen haben.

Geſtalt dann auch / daß dieſe güldene Bull concurrente om- nium ſtatuum autoritate & ſuffragio gemachet ſey / bißlang eine concors & conſtans omnium Publiciſtarum ſententia ge- weſen. Welche Meynung auch die ſämtliche Stände des Reichs vor- mahls bey dem groſſen Teutſchen Friedens-Negotio zu Oßnabrück und Münſter überflüßig zu erkennen gegeben / zumahlen Sie ſonſten die güldene Bull pro lege Imperii Fundamentali nicht gehalten / und dieſelbe in ſolcher Qualität ſo nachdrücklich nicht / als geſchehen / al- legiret haben würden.

Solte auch (4.) jemanden etwa wegen der Form des Reichs / und ob dieſelbe durch Verſtärkung des Chur-Fürſtl. Collegii eſſen- tiellement afficiret würde / noch einiger Scrupel beyfallen; vermei- net man ſelbigem vorhin bey Explication des zu Behauptung der andern Frage geſetzten dritten Grundes gnungſam præveniret zu

haben/gestalt man sich auch deßfalls dahin remittiret. Es kan aber noch zu mehrer Erleuterung dienen / daß zwar das Chur-Fürstliche Collegium durch Vermehrung seiner Glieder ein Collegium vor sich verbleibet. Wie aber die Forma Reipublicæ nicht so bloß in den Collegiis an sich / sondern in der summa potestate, so weit die Collegia deren mit dem höchsten Ober-Haupt theilhaftig seyn / vornehmlich bestehet; Also kan auch nicht anders erfolgen / als wann ein zumahlen vorhin præeminirendes Collegium sich verstärket / und dadurch dem andern nachfolgenden Collegio einen ansehnlichen Theil der Macht und Vermögens ab- und an sich ziehen / daß dadurch eine essentielle Veränderung der Reichs-Form veranlasset werde; Nachdem mahl in præsentis casu der bißherige status Aristocraticè mixtus auff solche Art ad statum oligarchicè mixtum geleitet / uñ auff die Masse etwas essentielles circa formam Reipublicæ mutiret wird / welche essentielle Veränderung aus der differentia specifica, so beyde formas distinguiet / eigentlich zu erkennen. Der gleichen Haupt-Mutation aber ist bey der Vermehrung des Fürstl. Collegii nicht zu befürchten / indem eine Aristocratie in ihrer ohnveränderten Consistentz verbleiben kan / ohngeachtet einige mit denen erfordereten grossen Qualitäten ausgerüstete Subjecta, so vorher zur Handhabung der höchsten Gewalt nicht concurrirret / und darzu gezogen worden.

Weil dann die Principia politica, nebst der Erfahrung bezeugen / wann circa proportionem harmonicam, womit die partes reipubl. unter sich cohæriren / darinnen auch die Forma Reipublicæ bestehet / etwas vorgehet / wodurch die Form zu einer Mutation disponiret wird / daß dadurch die Fermeté oder die Grundfeste des Reichs afficiret werde; So folget daher ohnwidersprechlich / daß daraus ein grosses Negotium Reipublicæ erwachse / worüber diejenige / quorum interest, & qui jure liberi suffragii in talibus gaudent, billig zu sprechen / und dasselbe / so ohne ihre Zuzieh- und mit Bewilligung darinn vorgenommen wird / für Null und nichtig zu halten und zu erklären haben.

Was ferner (5.) dahero moviret werden möchte / daß der achte Ele-

Electorat als eine Condition oder Mittel / worauff unter andern der Friede in Anno 1648. geschlossen / anzusehen / und daß derselbe daher in solcher Qualität / nicht aber als ein gemeinsames Reichs-*Negotium* damahlen in proposition kommen; Solchem Einwurff ist ebenfalls schon oben bey Vorstellung der anderen Frage zureichlich begegnet worden / wohin man sich deßhalber hiemit beziehet.

Falls auch endlich (6.) iemand sagen wolt e/es gebe der *Modus deliberandi* über den achten Electorat, welcher bey denen Westphälischen Friedens-*Tractaten* gebraucht worden / kein *jus ordinarium*, sonst würden auch die damahligen mit für die Reichs-Versammlung gebrachte und decidirte *Particular-Controversien* für ordentliche Reichs-Materien zu achten seyn; Selbiger kan gar leicht damit zurecht gewiesen werden / wenn man Ihm zeigt / daß à *particularibus & privatis controversiis ad summa Imperii negotia tanquam à planè diversis & toto cœlo distantibus* sich keinesweges schliessen lasse; Jene haben Ihre Veranlassung gehabt aus eines und andern Standes geführten und durch den dreyßig jährigen Krieg verursachten Beschwerden / womit / weil die Hohen Reichs-Gerichte sich darinnen keiner *cognition cum effectu* annehmen können / Sie billig bey denen Friedens-*Tractaten* sich anfinden und Entscheidung allda suchen müssen; Hingegen ist die Einführung des achten Electorats ein das *Fundamental-Gesetze* der güldenen Bull und deren dreyhundert-jährige ohnunterbrochene *Observants* afficirende *Materia* und daher eines von denen höchsten und wichtigsten *Geschäften* des Reichs / dessen Natur und Eigenschafft dadurch / daß eben zu gleicher Zeit ein und andere *Particularia* zu Münster und Spynabrück mit vorkommen / im geringsten nicht alteriret werden können; Es stellen auch die *Acta publica* einem jeden für Augen / was für ein grosser Unterscheid damahlen in den Materien gehalten / und wie kein einiger *Punct* solcher gestalt / als die *Qvæstio* von Zulassung des achten Electorats, unter denen versamleten Reichs-Ständen besonders und ohne *Concurrents* der übrigen hohen Friedens-Paciscenten sey debattiret worden.

Nachdem nun bis hieher dasjenige/ was circa materiam des
 bey hervorbrechender multiplicirung der Chur-Fürsten ver-
 firenden hohen Reichs-Rechtens vorzustellen für diensahm
 befunden worden/ in so weit absolviret und ausgemachet; So kömte
 es nun auff die Demonstration der Possession oder den Besitz so-
 thanen Rechtens/ darinnen Fürsten und Stände des Reichs sich besin-
 den/vor dasmahl vornemlich an.

Gleich wie aber diese Possession nicht allein durchgehends in
 tractandis & definiendis omnibus Imperii negotiis von Auf-
 richtung des Abendländischen Käyserthums und des Käyfers Caroli
 Magni Zeiten her bis auff die ist-regierende Käyserl. Majest. aus de-
 nen Capitulis, Decretis, Sanctionibus, Reichs-Abschieden/ Con-
 stitutionen und Ordnungen durch so viel Secula in ohnunterbroche-
 ner Continuation ohnwidersprechlich befandt/ sondern auch ferner/
 so viel die isterwehnte Veränderung der alten Zahl des Chur-Fürstli-
 chen Collegii und die Interpretation der güldenen Bull betrifft/ aus
 dem Westphälischen Friedens-Instrument sothane Possession der
 ganzen Welt für Augen stehet; Die zu Münster und Osnabrück dar-
 über ergangene Acta und Protocolla zugleich den Consummatif-
 simum Possessionis Actum illustriren/ und in mehren Bezeugen/
 wie der damahlige desperate Noth-Stand des Reichs nicht habe hin-
 dern mögen/ daß dennoch more Majorum in dem so wichtigen
 Reichs-Negotio ordentlich verfahren/ und denen versammelten
 Reichs-Ständen die Qvæstio: Ob ein achter Electorat zuzulas-
 sen und zu bewilligen? proponiret/ darüber in allen dreyen Reichs-
 Collegiis die Deliberationes angestellet/ freye Suffragia und
 Stimmen geführet/ ein Reichs-Gutachten concertiret/ und eine ge-
 meinsahme Decision und Beschliessung gemacht werden müssen/
 durch welche von der Röm. Käyserl. Majest. nicht mit einem Reichs-
 Collegio allein/ sondern mit dem ganzen Reich und allen dessen
 Gliedern ordentlich ausgemachten Decision und Bewilligung end-
 lich und ehender nicht der achte Electorat zu einer Friedens-Condi-
 tion gebrauchet/ und dadurch der Friede geschlossen werden können; Al-
 so ist auch bey solcher offenbahren Bewandniß ein mehres nicht/ als so-
 la

la manifestæ possessionis Allegatio, und das nur lediglich auff deren notorietät provociret werde/vonnöthen.

So wenig aber als dafür gehalten werden kan / daß ein Neundter/Behender oder mehr Electorat nicht solte ein eben so wichtiges Objectum einer solennen allgemeinen Reichs-Deliberation seyn/als vormahls in Anno 1647. der achte Electorat gewesen / so offenbahr und ohnwidersprechlich auch mehr angeführte Possessio für der ganzen Welt ist ; So unvermuthlich/so hart/so empfindlich/so unerträglich ist hingegen das in der Neundten Chur-Sache beschehene Verfahren / und die dadurch denen Fürsten und Ständen des Reichs so wohl wider die Reichs Grund-Gesetze insgemein / als insonderheit wider die Käyserliche Capitulation und das in deren zweyten Articul beschehene theure Versprechen/ in solcher Ihrer offenbaren Possession zugefügte Beeinträchtigung.

Dahero dann auch mehr zu verwundern als zu begreifen ist/ wie es möglich seyn können/ daß die izige Römische Käyserl. Maj. mit so ungemeiner heiligen Furcht Gottes und Liebe zur Gerechtigkeit auch ohnvergleichlicher Sanftmuth und Güte regierende Majest. dahin gebracht werden mögen/ nachzugeben / daß in solcher Neundter Electorat-Sache/und zwar ohne alle Gesetz-brechende Noth ein solcher einseitiger denen Reichs Grund-Gesetzen widerstrebender und dabevor nie gehörter Modus agendi vorgenommen / dadurch Fürsten und Stände/ohngeachtet des fürwehrenden offenen Reichs-Tages/gänglich præteriret und solchermaßen in dem obausgeführten hohem Reichs-Rechte und dessen Weltkündigem Besitze beeinträchtigt werden müssen.

Gleich wie aber allerdings zu præsupponiren/daß solches Verfahren keinesweges proprio motu oder aus eigener Bewegniß resolviret/ sondern einzig und allein durch besondere Ihre Käyserliche Majest. suggerirte ohngleiche Information und beygebrachte widerige Præconcepte unterbauet und veranlasset seyn müsse; Also kan man auch die rechtmässige Hoffnung noch nicht verlieren/ es werden Allerhöchst gedacht Ihr Käyserl. Majestät wann nur dieselbe mit Zurücksetzung aller passionirten ungleichen suggestionen eine anderwei-

Derweitige Information nach den wahren Principiis dieser hochwichtigen Sache und nach Beschaffenheit der gegenwärtigen großen Umstände eingenommen haben werden / einen solchen ordentlichen und heilsamen Weg zu ergreifen allergnädigst geneigt seyn / wodurch Dero sorgsamers zartes Gewissen aus aller Beunruhigung gesezet / der mit so solenner Betheurung befestigten Kaysrl. Capitulation Vergnügung geschaffet / die denen Fürsten und Ständen zugefügte ohnverschuldete schwere Beeinträchtigung völlig repariret / das Reich und alle dessen Glieder bey ruhiger Possession des Ubralten und hiebevör in diesem Stück noch niemahlen gekränckten Rechtens erhalten / und mithin die bey denen isigen allergefährlichsten Zeiten so hochnöthige Einigkeit im Reich bewahret und befestiget werden könne.

Welches dann um so mehr hoch zu wünschen / als es nicht zu leugnen ist / daß nicht so sehr eine würckliche Krieges-Macht als die innerliche Einigkeit den Feinden ein Schrecken mache / und daß das Band der mutuellen Liebe und Vertrauens durch kein ander Ding als durch die Einigkeit unterhalten werden könne.

Concordia nutrit Amorem!



Abdruck der

RELATORUM

sub Num. I. II. III. IV.

Num. I.

E X T R A C T

Der von denen Kaysrl. Plenipotentiarren dem Chur-Männzischen Directorio communicirten und in die drey Reichs-Collegia gebrachten Schriftl. Proposition de dato den 16. Mart. 1647.

Wie nun die Kaysrl. Majest. unser allergnädigster Herr es bey translation der Chur / wie auch der Ober-Pfalz und andern obge-

obgesetzten conditionibus, nochmahlen verbleiben lassen / herentgegen aber Electoratum Octavum für das vorträglichste Mittel zu Beruhigung dieser innerlichen Unruhe erachten;

Als haben Sie beneben um Willen Sie wol vorgesehen / daß / ohne Einwilligung der Chur-Fürsten und Stände / wider die güldene Bull / kein mehrer und fernerer Electoratus und Chur-Dignität eingeführet werden solte / Chur-Fürsten und Stände gnädigst ersuchen wollen; Sintemahl Sie selbst / und Ihres Theils hierinn kein Bedencken machen / sondern vielmehr davor halten / daß dieses ein sicheres Mittel / zu Stabilirung der innerlichen Ruhe im Reiche seye / und dadurch dem Pfalz Grafen eine hohe Käyserl. Gnade beschehe; Es wolten ihnen auch Chur-Fürsten und Stände solches Mittel des achten Electoratus gefallen / und / um des lieber Friedens willen / Ihre Einwilligung gehorsamst ertheilen / und deswegen den hochverlangten Frieden un Ruhe-Stand im Römischen Reich nicht stecken lassen / welches die Käyserliche Majestät mit Käyserlichen Gnaden absonderlich erkennen werden.

Num. II.

Der Chur-Brandenb. Gesandtschafft bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen geführtes Votum in puncto.

Octavi Electoratus.

P. P.

Es zünde zu deliberiren / ob der achte Electoratus einzuführen / oder ob der Septenarius numerus secundum auream Bullam zu behalten; Dabey würde eines Theils nebenst anderen bereits angezogenen Ursachen in consideration kommen / daß die Erectio des achten Electoratus contra Auream Bullam und die LL. fundamentales Imperii, darauff das Röm. Reich gegründet / und sich dabey so viel 100. Jahren wohl befunden und floriret hätte / streite (Krafft deren alle Dignitäten / Regiis comparatæ, allezeit bey dem Primogenito und dessen Linien / so das Haus Chur-Pfalz sey /

§

sey /

sey/ verblieben) die zu infringiren / umzukehren der einige Neue-
 rung dargegen einzuführen sich nicht gebühren wolle. In mehrer
 Erwegung daß sich so oft und vielmahls in gedachter Bull befindet/
 daß die darinn enthaltene Verordnungen ewig wahren solten c. 1. in
 Princ. c. 8. vers. Auch wollen und erkennen Wir/rc. und passim,
 wie auch davon den Herren Ehur-Fürsten ins gemein und in specie
 der Geist-und Weltlichen Ehur-Fürsten c. 4. 6. 9. & 21. geordnet wor-
 den. Auff welche güldene Bull und Fundamental - Reichs-Gesetze
 dann auch Ferdinandus II. und Ferdinandus III. und alle vorher-
 gehende Käysere in Ihren Capitulationibus allezeit geschworen/
 und es da bey verbleiben zu lassen versprochen; So befindet sich auch
 in gedachter güldenen Bull/daß die Ehur-Dignität eigentlich auff die
 Pfalz/und nicht auff Bähren fundiret/und so oft dieselbe von dieser
 Ehur redet/ darunter der Pfalz am Rhein / und nicht Bähren er-
 wehnet werde; Es würde auch denen übrigen Ehur-Fürsten und
 Ständen in præsentia casu sehr præjudicirlich fallen / wann ein
 Haus durch dieses Mittel drey vota im Ehur-Fürstlichen Rath über-
 kommen/und dadurch das halbe Ehur-Fürstl. Collegium gleichsam
 repræsentiren solle/dahero dann vor diesem in Vorschlag kommen/
 daß eine Alternation zwischen beyden Häusern vorgehen/und es al-
 so bey dem Septenario numero Electorum gelassen werde / das
 wäre aber gleichfalls wider die güldene Bull aus vorangezogener
 Ursachen/daß nemlich die Ehur-Würde auff Ehur-Pfalz gewiedmet/
 wie denn auch die vorgeschlagene Alternatio von Ehur-Bähren nicht
 beliebt worden/als solches durch Schreiben an einige Stände abgan-
 gen/klar erwiesen/ und aus der Käyserl. Resolution zu vernehmen;
 Hergegen aber komme anderseits neben deme/so ebenfals bereits dedu-
 ciret/in consideration, daß die aurea Bulla, worinnen sich der Sep-
 tenarius numerus Dn. Electorum befinde/nicht allein vor sich ge-
 ändert werden könne / sondern auch nach deren Publication unter-
 schiedlich schon geändert seye. Das Erste erhellet aus dem / daß die
 güldene Bull durch allgemeine des Reichs Bewilligung auff-
 gerichtet/ nemlich/ daß des Röm. Reichs Nothdurfft und Nutzen es
 damahls also erfoderte/also seye nun dasjenige/welches auff eine Zeit ge-
 setzet

gesetzt und beschloffen worden / hernach per contrarium consensum
gar wohl zu ändern / da es die Noth und Nutzbarkeit des Röm. Reichs
anders erfordere / bevorab da es durch die Kaiserl. Majest. mit Zu-
thun Chur-Fürsten und Ständen des Reichs geschehe; Dahin
auch ungezweifelt Carolus IV. Imperator Author aureæ Bullæ,
gesehen / da nemlich c. 12. geordnet wird / daß die Herren Chur-Für-
sten alle Jahr vier Wochen nach Ostern zusammen kommen / und die
Reichs-Geschäften überlegen / und die erste Zusammenkunft dann zu
Weß gehalten / und daselbst von dem Ort künftigen Jahres Zusam-
menkunft geredet werden solle / welches aber also limitiret / daß es
nicht länger damit daure / als es dem Kaiser und Chur-Fürsten gefal-
len werde.

Die unterschiedliche Veränderungen der güldenen Bull befinden
sich in dem / daß die Wahl eines Römischen Königes zu Franckfurt /
und die Coronation zu Aach zu halten / von Observantz derselben
öftters abgetreten worden / gleichfalls seyn in mehrgedachter güldenen
Bull viel andere Veränderungen von Verbotten-Appellationen
wider der Herren Chur-Fürsten Urtheil und Decreten, von Ord-
nung des votirens / und Vernehmung des Chur-Käynßischen Voti,
Wiedervergebung der verledigten Güter / und in anderen Fällen
mehr / unnöthig dieselben anzuregen / davon contrario usu & obser-
vantia abgewichen.

Wann man nun bey ißiger Beschaffenheit des Reichs dieser Sa-
chen Wichtigkeit nebst dem Gegenwärtigen des Reichs Zustand con-
sideriret / daß nemlich aus dem Krieg nicht zu kommen / wo dieselbe
nicht ihre Wichtigkeit erhalte / so müsse man in Betrachtung des Frie-
dens etwas eingehen / das in der güldenen Bull nicht befindlich / und
per consequens den 8. Electoratum einführen / ob schon die aurea
Bulla nur von dem Septenario numero gedencke / solcher 8. Ele-
toratus würde dem Chur-Fürsten zu Bavern / (als der sich nun in
dem Collegio Electorali in possessione vel quasi befinde / aber
zulezt darein kommen) zu conferiren / und dem Hause Pfalz / als ei-
nem alten Chur-Haus / nach der güldenen Bull und Reichs-Consti-
tutionen den Vorzug / den bekanten Lehen-Rechten / pactis familiæ

und Herkommen/ auch andern beweglichen Reden und Motiven gemäß/ und aller Billigkeit nach/ zu lassen sey/ doch also/ daß im übrigen so lange die Willhelmische Linie des Hauses Bavern im Leben seyn würde/ ratione sessionis & voti in Comitibus Imperii, itemque ratione vicariatus, Archidapiferatus, aliarumque dignitatum & prærogativarum, zu Beruhigung des Reichs und Erhaltung des Friedens/ unter beyden Häusern alterniret werde.

Num. III.

Der Bischöflichen Würzburgischen Gesandtschaft
daselbst abgelegtes Votum in eadem materia.

P. P.

Wie schwer und ungewohnet diese jetzt vorgestellte Frage sey/ hat man allbereits von Theils Herren vorstimmenden ziemlicher Massen vernommen; und giebt es auch das Werk selbst/ indem man von Vermehrung des Hochlöblichen Chur-Fürstl. Collegii handeln sollte/ gnugsam zu erkennen. Denn wie es ohne Zweifel Anfangs/ da dieses Collegium gerichtet/ und die sonsten allen denen Fürsten und Ständen des Reichs gemeine Wahl eines Kaisers/ auff etliche wenige eingezogen worden/ gar schwer und hart hergangen/ daß sich die übrigen zu diesem Modo bekennet etc. also scheint/ daß es auch jetzt eben eine dergleichen Beschaffenheit habe.

Daß es aber Anfangs viel Difficultäten und widrige Einwendungen geben haben müsse/ ist vielleicht auch aus deme abzunehmen/ daß unsere Vor-Eltern ohne einiges vorhergehendes Exempel zu dieser Wahl-Form gegriffen/ angesehen man in keinen Historiis befinden wird/ daß die Gerechtigkeit auff etliche wenige gewidmet worden/ sondern vielmehr/ daß sie/ oder bey allen Ständen eines Königreichs/ oder dem Rath und Land-Herren/ oder bey dem Kriegs-Volck bestanden sey.

Alldiweil nun dieses also ohne einiges Exempel vorgenommen worden/ so muß es ohne Zweifel/ sonderlich bey Unseren alten Teutschen/ die Ihre Rechte und Gerechtigkeiten trefflich in acht genommen

nommen / und sich derselben nicht bald begeben / grosse Ursach gehabt haben.

Von denen gleichwohl in Actis der Kayserl. Chur- und Fürstl. Cangeleyen und Archivis wenig zu sehen ist / sondern muß man sich derjenigen / welche die Historici hinterlassen / behelffen: Und ob zwar auch diese weder in der Zeit / zu welcher solches Collegium gerichtet worden / weder in der Form desselbigen und der Zahl der Chur-Fürsten einig: So stimmen sie doch in den Ursachen dieses hiebevornie geschenehen Wercks überein / und wollen / daß es vornemlichen darum geschehen / die innerlichen und äusserlichen Unruhen / Krieg und dergleichen höchst = schädliche Ungelegenheiten zu verhüten: Und sind sonderlich diejenige dieser Meynung / welche den Anfang auff Friderici II. tempora ziehen: Zu welchen Zeiten es nicht weniger als iezo greuliche Kriege in Teutschland und Italia abgegeben / und von denen damahls vielfältig entstandenen Parthenen / verschiedene Römische Könige als Conradus, Friderici Sohn / Alphonsus König zu Castilia, Prinz Reichard in Engelland / und Graff Wilhelm zu Holland erwählet worden.

Und nachdem das Reich / sonderlich aber Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, unter so vielen Römischen Königen / mehr turbiret als regiret worden / über die Massen gelitten / und den gänglichen Untergang man ohnzweiffelich befahren müssen / man endlich deme zu begegnen / auff dieses Mittel gefallen / und auch darauff erfolgt / daß nach und nach das Reich zu seiner vorigen Ruhe / Einigkeit und Wohlstand gebracht worden.

Wann nun unsere Vor-Eltern / man nehme die Sache entweder ab Ottonis III. oder Friderici II. temporibus, eines dergleichen Absehen gehabt / und uns mit einem so schönen Exempel vorgegangen; So werden Wir ja von der werthen Posterität auch nicht zu verdenecken seyn / wann Wir ihnen ein ebenmäßiges hinterlassen / und vornemlich dahin sehen / daß Unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, aus diesen blutigen äusserlichen und innerlichen Kriegen dermahleinst gerissen werde / deren Ihr Majest. in dem Vorschlag selbst und Desterreich in seinem Voto gnugsam gedacht zc.

Dieselbigen haben auch lange genug gewähret / und so viel Leute und Länder erbarmlich verzehret / auch gleichsam nichts mehr übrig gelassen: Man hat nicht weniger alles versucht / dieses Obstaculum Pacis aus dem Wege zu räumen. Man hat aber kein recht proportionirtes Mittel erfinden können / und ist endlich die Sache dahin gerathen / daß viel friedliebende / unpartheyische / und den Untergang des Vaterlandes ungerne sehende Gemüter / auff die achte Chur gedencken / und dieses Mittel vor das beste aus diesem Jammer und Elend zukommen / halten müssen. Massen Ihre Majest. ieziger Vorschlag in terminis ist ꝛc.

Und zwar unangesehen / daß man einstreuen könnte / was gestalten das Feuer nicht allerdings gelöscht / sondern allein durch die ins fünff-tige befahrende paria vota gedämpffet werde. Denn / nachdem diesem Unheil / wie es die Erfahrung nicht nur einmahl geben / nicht allerdings vorgebauet / noch in den Menschlichen Sachen ein gewisses beständiges gemacht werden kan / und sich wohl Fälle begeben mögen / in welchen paria Vota auch bey denen Sieben Chur-Fürsten herauskommen dürfften. E. g. Wann 3. Competitores entweder vor sich selbst oder bey den Herren Chur-Fürsten / wie mehrmahls geschehen / in dem Vorschlag wären / und dem einen nur ein Votum, dem andern aber 3. gegeben werden solten / gestalt Wir noch ein frisches Exempel nach tödlichen Hintritt Kayfers Maximiliani I. bey der darauff folgenden Wahl Ao. 1519. haben. Bey welcher 2. Könige publici competitores, und Chur-Fürst Friedrich zu Sachsen auch im Vorschlag gewesen / und der damahlige Chur-Fürst zu Brandenburg / wie auch hievor Marg. Graff Sigismundus sich selbst das Votum gegeben / und also auff die übrige zwey Competitores wohl paria Vota seyn können ꝛc.

Und demnach sich dergleichen Fälle zutragen mögen / als ist hieraus wohl zusehen / daß eben so viel in septenario numero diese Ungelegenheit nicht allerdings verhütet werden kan / und deswegen auch in der achten Zahl nicht so hoch zu bedencken sey / daß man darum das Vaterland verderben lassen wolle / gestalt auch Anfangs Unsere Vor-Eltern ein dergleichen Fall nicht so starck zu Gemüthe gezo-

gezogen/nach weil communis opinio gewest/das Anfangs nur sechs Chur-Fürsten gewesen / die paria vota das sie darum dieses Mittel unterlassen hätten/so hefftig betrachtet haben müssen. So ist es endlich aliquid ex raro contingentibus, und derhalben was künfftig beschehen mag/die Erwegung der jetzigen Noth/und der Vermittelunge/nicht bey Seit zu setzen / sondern Unseren Nachkömmlingen/das sie an ihrem Ort nicht weniger ein wachendes Auge haben / und das dergleichen nicht vorgehe/verschaffen zu überlassen.

Die aurea Bulla, weil sie von dem damahligen regierenden Römischen Kayser mit Rath und Einwilligung der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände auffgerichtet worden / ist zwar festiglich zu halten: Es folget aber hieraus nicht/das man sie nicht der Zeiten und Sachen Beschaffenheit nach/mehren oder mindern könne. Nam leges omnes sicut ferri, ita & abrogari possunt, nedum explicari aut variari. Man lässet es also à parte Würzburg dahin gestellet seyn/das Ihr Maj. einzurathen/das wir Anfangs die hohe Nothdurfft die Einführung der sechs oder auch sieben Chur-Fürsten erfordert; Also auch ietzt die Beyrückung der achten Chur. hochnothwendig / und fürderlich auff diß Mittel / zu Verhütung weitem Blutvergiftens / zu gedencken / und Ihr. Majest. wohlgemeinter Vorschlag zu erfüllen sey.

Num. IV.

Reichs- Gutachten

über den proponirten achten Electorat.

P. P.

Dringend das zu contentirung der Herren Pfalz Grafen/und in deren favor vorgeschlagenes medium octavi Electoratus, ob wohl in der Herren Chur-Fürsten/Fürsten und Ständen anwesende Gesandten und Bottschaften/insonders aber und zuforderst ihren gnädigst-und gnädigen Herren Principalen, Obern-und Committenten, bey diesem medio allerhand schwere rationes und Bedencken/warum es nemlichen bey dem in der güldenen Bull / als des Heil. Reichs

Reichs Fundamental-Gesetz einmahl beliebten und verordneten numero septenario zu lassen sey / zu Gemüth gangen / zumahl (1.) von so viel hundert Jahren hero / und von der Zeit der erection des Collegii Electoralis solcher numerus septenarius Electorum bey dem Reich unverrückt blieben; Derselbe auch (2.) hernacher lege publica per auream Bullam, wie im Procemio zu sehen / nicht allein wegen vieler Politischen considerationen, sondern auch ob rationes mysticas confirmiret worden. pro (3.) die erwehnte güldene Bull/wie in principio c. 1. c. 8. V. Auch wollen und erkennen Wir etc. zu sehen/wie auch/da von den Herren Chur-Fürsten insgemein/ und in specie der Geist- und Wellichen Chur-Fürsten c. 4. 6. 9. & 21. statuiret worden/enthaltene Verordnung ewig wahren sollen; Allermassen daß (4.) die in Gott seeligst ruhende/auch ist-regierende Röm. Majest. Ferdinandus II. glorwürdigsten Andenkens/und Ferdinandus III. auch mit deroselben alle vorhergehende Römische Kaiser in Ihren geschwornen Capitulationen, es dabey ungeändert bleiben zu lassen/versprochen und zugesaget haben / und was mehr für andere wichtige Bedencken vorkommen; Nichts destoweniger gleichwohl und nachdem der ist-bekante hochflägliche Zustand des H. Röm. Reichs ein weit anders erfordert/und nach Gestalt dessen pro (1) billig heisset: Salus Imperii suprema lex est, auch pro (2.) nicht zu zweiffeln/ daß die Aurea Bulla, worinnen sich der Septenarius numerus Electorum befindet/nicht allein für sich geändert werden könne/ sondern auch nach deren Publication, wie c. 12. und sonst / allwo von den Jährlichen Chur-Fürstlichen Zusammenkunfften/ auch der Wahl eines Röm. Kaisers zu Franckfurth/der coronation aber zu Aach/ item von Verboten und Appellationen, wider der Herren Chur-Fürsten Urtheil und Decreten statuiret worden/zu sehen ist/zu verschiedenen mahlen verändert worden/consequenter dasjenige/daß auff eine Zeit gesetzt und beschlossen worden/per contrarium consensum Ihr. Kaiserl. Maj. und dero gesamten Reichs-Stände/ bevorab da es die Noth und Nutzbarkeit des Heil. Röm. Reichs also erforderte/ gar wohl aufzuheben/und dann pro (3.) bekandt/ daß das Röm. Reich oft und vielmahl in ipsa forma regiminis aus erheblichen Ursachen seine mutation gehabt/

gehabt/ zumahl dasselbige in linea Carolina hæreditarium gewesen/ daher man novis in Imperio emergentibus causis & necessitatibus, nova & extraordinaria remedia adhibiren müssen/ und dann (4.) ratione translationum der Chur- Würden und Länden im Reich befandte exempla zu erkennen geben; So haben sich aus diesen und andern mehrern erheblichen Ursachen und Motiven/ bevorab dann (5.) zu gütlicher Hinlegung dieser Sachen Ihr. Kayserl. Majest. 2c. und der frembden Erönnen/ als vornehmsten Actorn bey diesen Tractaten, selbst Meynung nach / kein besser noch sicherer Expedient ergriffen werden können; So dann (6.) diese auctio numeri nicht perpetua & immutabilis, sondern auff zutragenden Fall der octavus extingviret/ uñ der numerus eligentium wieder ad septenarium & eundem ordinem, wie selbiger anizo von der güldenen Bull verordnet/ reducirt werden könne/ der Chur- Fürsten/ Fürsten und Stände anwesende Botschafften nach reiffer der Sachen Erwegung dahin unanimiter vergleichen/ Daß der von mehr allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majest. 2c. wohlmeynend vorgeschlagene octavus Electoratus non attento der güldenen Bull und andern Reichs- Constitutionen zu dermahligen accommodation der Pfälzischen Sachen / conseq.

ehister Beruhigung des Heiligen Reichs / zu ergreifen / 2c.



Abdruck

Eines für die gemeine

Wohlfahrt des Reichs

Fürtrefflich abgefasseten

Chur = Sächsischen Schreibens

An

Chur = Brandenburg

Unterm dato

Düsseldorff den 19ten Novembr. 1692.

Unsere zc.

W. Lieb. Freund = Vetterl. Schreiben vom 2. dieses St. n. haben Wir wohl gelieffert erhalten und daraus des mehrern verlesen/was gestalten Uns Ew. Lieb. wohlmeinend erinnern und ersuchen wollen/Wir möchten in der Hannoverschen Electorat-Sache / nachdem selbige im Chur = Fürstl. Collegio zu Regensburg / weil darmit ohnmöglich länger trainivet werden können / ohne gedachtes Collegium dem irreparablen præjudicio zu exponiren / daß Ihre Kayserl. Majest. auch unerwartet einigen Conclufi mit der Investitur verfahren / und einige Fürstl. Opponenten durch Ihre anbedrohete Extrema und Attentata in des Chur = Fürstl. Collegii præeminenz sich mit eindringen mögen / in Proposition gebracht / in Favor des Herzogen Ernst Augusts zu Braunschweig Lüneburg Lieb. und dero Männlichen Descentenden der Schluß per Majora gemacht / und Uns und übrigen Hhl. Rit. Chur = Fürsten so sich annoch nicht zulänglich erkläret / Unser Assensus und Zutritt ausdrücklich reservivet und vorbehalten worden / Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigstem Begehren Uns accomodiren / aller

Sepa-

Separationen im Chur = Fürstl. Collegio und deren daraus befah-
 renden unglücklichen Effecten in Zeit vorkommen/das Fürstl. Haus
 Braunschweig/welches seiner Macht und Meriten halber gleichwoh-
 len eine ziemliche Consideration meritire/von Uns nicht gar alie-
 niren / Uns selbst und Unserer Posterität das Præjudiz nicht zu-
 ziehen/das ohne Unsern Consens und Zustimmung eine neue Chur/
 wie doch nunmehr unvermeidlich im Reiche eingeführet und stabi-
 lizet/sondern vielmehr durch Abgebung Unsers vorbehaltenen Assen-
 sus zu oberwehnten Concluso bey des Herzogen Ernst Augusts
 zu Braunschweig LiebD. wie gewiß geschehen werde / ein immerweh-
 rendes Meritum erwerben; und wolten Ew. LiebD. (welche Gott
 bewahren werde die zu Beruhigung beyderseits Religionen im Reich
 gelegte Fundamental-Gesetze im geringsten jemahls zu touchiren)
 wann die Qvæstion An? festgestellt / alle mögliche Facilität der
 Röm. Catholischen Religion halber Ihres Orts beitragen/das man
 zu beyden Theilen darmit völlig werde können zu frieden seyn / wie
 dann auch mehr angeregtes Conclusum hierzu gute Anleitung gä-
 be/und was dessen noch ferners in sothanem Ew. LiebD. Schreiben
 der Länge nach begriffen. Nun sagen wir Ew. LiebD. vor dero so
 wohl iezo als ehe dessen mit Uns dieser Sachen halber beschehene
 Communication zu forderst geziemenden Danck/ un gleich wie Wir
 bey diesem hoch-wichtigem Werck Unsern schweren Endes-Pflichten
 nach/womit Wir Ihre Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich
 verwandt/kein anders Absehen niemahlen geführet/als wie des Aller-
 höchsten Ehre/und Ihrer Kayserl. Maj. und des allgemeinen Reichs-
 Wesens Dienst und Wohlfart hierin bestens befördert werden möch-
 te; Also hätten Wir wünschen mögen/das man an Seiten des Chur-
 Maynischen Directorii (nachdeme Ihre Kayserl. Majest. durch
 Dero Kayserl. Commission dem Chur = Fürstl. Collegio, das der
 Fürsten und Stände Prætension bey dieser neuen Electorat - Sa-
 che auch gehöret zu werden nicht gar leer / und Ihre Kayserl. Majest.
 hierauff mit ehisten antworten würden/erwehntes Chur-Maynisches
 Directorium auch die derentwillen verfasset = und überreichte

schriftliche Nothdurfft gar wohl annehmen könnten / Allergnädigst be-
 deutet) dem gegen der Chur = Trierisch = Chur = Cöllnisch = und Unserer
 Gesandtschaft hierunter beschehenen Verlaß und Versprechen ge-
 mäß / mit der Proposition bis auff die vertröstete allergnädigste Be-
 antwortung noch eine kleine Zeit ingehalten und mit solcher nicht also
 vor eilend verfahren wäre ; Wodurch / und da bevorab durch das auff
 sothane unzeitige Proposition Unser wie auch Chur = Trier = und
 Chur = Cöllns Liebdt. Liebdt. ohngehöret und aller dagegen beschehenen
 remonstrationen und protestationen ohngehindert / erfolgtes so un-
 förmlich = als nichtiges Conclufum, so Wir vor ein rechtmäßiges Con-
 clufum so wenig annehmen / als Wir / daß es mit so vieler Hhl. Chur =
 Fürsten (welchen jus & libertas suffragii hierinn gleich andern Dero
 Hhl. Mit = Chur = Fürsten ohnweigerlich competiret) im Reich bis
 daher fast ohnerhörter gänglicher Præterition, auff einige Majora
 bey so offenbahr hieben unterlauffender Discrepanz gegründet sey
 oder gegründet werden mögen / nicht erkennen können / die bis daher
 obgeweste Difficultäten nicht allein nicht gehoben und superiret / son-
 dern vielmehr im Gegenspiel mit neuen nicht geringen Difficultä-
 ten gehäuffet / folgbahr wohlerwehnten Hn. Herzogens zu Braun-
 schweig Liebdt. Desiderium um so mehr behindert worden ; Und ha-
 ben Wir bey Uns niemahlen begreifen können / begreifen es auch
 noch nicht / daß dieses in die Veränderung der ersten und vor-
 nehmiesten Reichs = Grundsetzung influirendes höchst wichtiges Werck
 der Ursachen übereilet werden müssen / weil sonst zu besorgen / Ihre
 Kayserliche Majest. hätten auch ohnerwartet einigen Conclufi zu des
 Chur = Fürstl. Collegii irreparablen præjudiz mit Ihrer Liebdt.
 Investitur verfahren mögen ; Anerwogen Ihrer Kayserl. Majest.
 allergerechtestes Gemüch und Dero vor des lieben Vaterlandes in-
 nerlichen Ruhestand führende Höchstlöbl. Vorsorg viel zu wohl be-
 fandt / als das von deroselben mit Grund præsumiret oder supponi-
 ret werden könnte / daß nachdem Thro Kayserl. Majest. des Chur =
 Fürstl. Collegii Consens nicht bloß dicis gratiâ, sondern als ein
 Essential requisitum allergnädigst erfordert / dieselbe dessen ohner-
 wartet

wartet mit der Investitur verfahren / und dardurch das Collegium Electorale an den Notoriè hierinn falls zukommendem und von Thro Kayserl. Majest. selbstn bereits allergnädigst agnoscirten jure verfürgen würden / und solte mehrgemeldtem Churfürstl. Collegio ein unwiderbringliches Nachtheil daher vielmehr bevorstehen / daß durch obig præcipitirtes Verfahren / als ob die Investitur auch ohnerwartet des Chur-Fürstl. Collegii Consens ertheilet werden mögen / mithin / denen wohlhergebrachten und in den Fundamental-Reich-Satzungen selbstn gegründeten Churfürstl. Præeminentiis zuwider / facto ipso allerdings nachgegeben werden will / daß Investitura dignitatis Electoralis nicht weniger bey Thro Kayserl. Majest. allein irrequisito consensu Collegii Electoralis, als die Investituræ Principum irrequisito Collegii Principum consensu, deme allein die Introduction in selbiges Collegium anheim gegeben zu werden pflaget / beruhen / da doch beyde Collegia um so weniger hierinn falls ad paria zu judiciren / als numerus membrorum Collegii Electoralis vi Aureæ Bullæ fixus nec non per Instr. Pac. Monasteriensis confirmatus, numerus è contra Collegii Principum indeterminatus, einfolglich ad recipiendum augmentum vel diminutionem sine læsione Legum Imperii fundamentalium per se aptus. So können Wir auch nicht befinden / daß durch des Chur-Maynßischen Directorii übereiletes Verfahren die Sache bereits dahin gediehen / daß nunmehr unvermeidlich eine neue Chur im Reiche / wozu Wir Unsern vorbehalten Assensum mit ertheilen wolten / auch ohne Unsere Bestimmung eingeführet und stabiliret werde ; Sintemahl Wir nicht allein Unsern Assensum hierinn von uns zu geben / sondern eines gleichen freyen und vollkommenen Juris Suffragii nicht weniger dann Unsere Hhl. Mit-Chur-Fürsten zu genießten berechtiget seyn / Uns auch hieran so leichter Dingen nicht beeinträchtigen oder vernachtheiligen lassen werden. Solte aber endlich angeregte neue Chur ins Reich auch ohne Unsere Bestimmung eingeführet und stabiliret werden können / hätten Wir bey mehrersagten Herzogens zu Braunschweig Liebdt. bil-

lig keinen Dank zu prætendiren / die Wir sonsten selbigen Fürstl.
 Hauses Macht und Meriten der Gebühr zwar wohl zu consideri-
 ren wissen; von nächstgedacht Ihrer Liebdt. æqvanimität und vor das
 allgemeine Reichs-Wesen bestes tragender löblicher Eysser aber / Uns
 gänglich versichert halten / dieselbe werden derentwillen dero Ge-
 müths-Neigung von Uns nicht gang alieniren wollen / daß Wir nicht
 weniger / dann Unsere Hhl. Mit-Chur-Fürsten in Sachen ordentlich
 gehört zu werden / und benebens verlangen / daß hierin dem im Reiche
 löbl. Herkommen nach solcher gestalt procediret werde / auff daß viel-
 mehr die gute Intelligence und Harmonie zwischen Haupt und
 Gliedern / und diese unter sich selbst im Reiche beybehalten / als durch
 unzeitige Erweckung Höchstschädl. Mißtrauens und durch derglei-
 chen præcipirtes Verfahren zu einiger Trennung und wohl auch
 innerlicher Unruhe im Reich zu des allgemeinen Reichs-Feinds er-
 wünschem Vortheil und des werthen Vaterlandes unerseßlichen
 Schaden ohnnothig Anlaß und Ursach gegeben werde. Worinn
 Uns Ew. Liebdt. weil Uns sämtl. Chur-Fürsten samt und sonders Un-
 sere schwere Eydspfflichten / mit welchen Wir Ihrer Kayserl. Majest.
 und dem ganzen Heil. Römischen Reich unaufflößlich verbunden / da-
 hin unvermeidlich anweisen / dero Beyfall ohn zweiffentlich geben und
 darob schliessen werden / daß Wir hauptsächlich wegen beständiger Un-
 terhaltung guter Einträchtigkeit besorget / und Uns die durch obige des
 Chur-Männßis. Directorii præcipirte Procedur in Collegio
 Electorali zum Theil bereits erfolgete / und falls / wie Wir doch gäng-
 lich verhoffen / der Billigkeit nach hierin nicht remediret werden
 wolte / der Chur-Fürstl. Verein zu gegen noch weiters befahrende Tren-
 nung und die hierab sich ereugende schlimme Seqvelen auff keine
 Weise zu imputiren seyn. Es wollen zwar Ew. Liebdt. vermeynen /
 wann nur die qvæstion An! festgestellet / so würde hernach bey Erör-
 terung der qvæstion qvomodo? denen der Religion halber / auch
 sonsten obschwebenden Dubiis leichtlich abgeholfen werden können.
 Wir befinden aber beyde qvæstiones An & qvomodo? solcher ge-
 stalt bewandt / daß billig vor allem reifflich zu überlegen und zu resol-
 viren /

viren/was eigentlich bey der quæstione An? zu erörtern / und was
hingegen ad quæstionem quomodo? zu verschieben/ weil quæstio
An? quæstioni quomodo? in viele Wege dermassen anhängig/das
selbige in totum ohnmöglich davon separiret werden kan; Zuge-
schweigen/das auch die præjudicial quæstion: Ob nemlich Fürsten
und Stände bey sothaner neuer Chur-Sache auch zuhören/ und wes-
sen dieselbe auff Dero beym Chur-Fürstl. Collegio hierunter besche-
henes und von Ih. Kayf. Maj. allerdings allergnädigst approbirtes
Vor- und Anbringen/wor auff Sie gleichwohl einer formlichen Antwort
nicht unwürdig / zu bescheiden / billig præliminariter zu debattiren;
Sintemahl Uns und sämtl. Unsern Hhl. Mit-Churfürsten so
unverantwortlich fallen würde/Fürsten und Stände/welchen
Wir mit so theuren Pflichten verbunden/an dero hierin etwan
habenden Befugniß zu verkürzen / als dagegen/ da derselben
prætension unbegründet / denen Churfürstl. prærogativen
und præeminenzien zu præjudiz etwas neuerliches einzuräu-
men; Und versehen wir Uns zu Ew. Liebdt. dem allen nach gänglich/
ersuchen dieselbe auch freund- und Vetterl. Sie wollen Dero Hohen
Orts daran seyn/weil Wir benebenst Chur-Triers und Chur-Cöllns
Liebdt. Liebdt. bis daher in dieser momentösen Sache förmlich nicht
gehöret/Uns auch um so weniger imputiret werden mag / das Unsere
Gesandtschafften bey erfolgter proposition defectu instructionis
sich nicht vernehmen lassen können/weil sothane proposition contra
fidem datam ganz ohnvermuthet erfolget/Unsere Gesandtschafften
auch bey deren Abschiedung auff die ex parte Principum hernach sich
hervor gethane sehr nachdenckliche nova & improvisa emergentia
ohnmöglich instruiret werden können / nicht weniger das Collegi-
um Principum auff dessen angestellete und dem Chur-Fürstl. Col-
legio kund gemachte prætension der Gebühr nach nicht beantwor-
tet/das sothane hochwichtige Reichs Anliegenheit ab ovo in Collegio
Electoralis reassumiret/die hierbey mit unterlauffende præjudicial-
und præliminar- benebenst der principal-und Haupt-Quæstion,
und zwar auch bey dieser was eigentlich ad quæstionem An? und
wieder-

wiederum ad quæstionem quomodo? gehörig / reifflich überleget/
 und in allem und iedem ein solcher Schluß gefasset und abgegeben
 werde / wie Unsere allerseits obhabende theure Eydes- Pflichten zu
 Ihrer Käyserl. Majest. Dienst / und des Heil. Röm. Reichs Unsers
 geliebten Vaterlandes Sicherheit und innerlichen Tranquillität/
 bevorab bey gegenwärtigen gefährlichen Coniuncturen ohnver-
 meidlich erfordert. Wolten Wir Ew. Liebd. in wohlherge-
 brachtem Freund- Vetterlichen Vertrauen wieder ant-
 wortl. nicht bergen/ zc.

AK TH 2130



Mi

107

B. M. II, 9
h. 18, 12

II R
2130

Urs

War

Auch
den

her
richt

Ehur = Fürsten
er Motiven

Anzahl durch Einfüh-
TORATS über

dem Neundten / Zehn-
nd Stände des Reichs
/ könne vermehret

Jahr 1693.

12.

2. 10.

